

Konziliarität und Kirchenrecht.

Ein Versuch über Geist, Recht und Macht in der Kirche,

vorgelegt im Auftrag des Arbeitskreises **mündige gemeinde,**

von

Konrad Fischer

Heddesheim, Septuagesimä 1999

Inhalt

Vorbemerkung	Seite	3
I. Die aktuelle Situation und ein methodischer Hinweis	Seite	4
II. Problemanzeige: Leitungsämter auf Zeit, Demokratisierungsforderung und Konziliarität	Seite	8
III. Der konziliare Geist und das kirchliche Recht	Seite	14
IV. Recht und Macht	Seite	16
V. Die hamartologische Perspektive	Seite	20
VI. Das Sündenbekenntnis der Kirche und die Kontrolle der Macht	Seite	24
VII. Partizipatorische Kirche als konziliare Dienstgemeinschaft	Seite	31
Literaturverzeichnis	Seite	37

Konziliarität und Kirchenrecht

Ein Versuch über Geist, Recht und Macht in der Kirche

von

Konrad Fischer

Fassung März 1999

Vorbemerkung

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich bei ihrer Tagung im Frühjahr 1998¹ intensiv mit der Frage "Kirchliche Leitungsämtler auf Zeit" auseinandergesetzt. Den Anlaß hierzu gab eine Eingabe des badischen Arbeitskreises mündige gemeinde², in welcher – nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß im Verlauf der Jahre 1997 und 1998 eine Reihe landeskirchlicher Leitungspositionen neu zu besetzen waren³ - die zeitliche Befristung sowie die kirchenöffentliche Ausschreibung sämtlicher kirchenleitenden Funktionsstellen gefordert worden war⁴. Seitens des Ältestenrats waren in Vorbereitung der Synode Wilfried Härle aus Heidelberg für eine Stellungnahme in systematisch - theologischer Sicht sowie Christoph Link aus Erlangen für die rechtstheologische Seite gewonnen worden. Ihre Beiträge vor dem Plenum der Synode sind im Protokoll der Synodaltagung ausgedruckt⁵. Gleichzeitig hatte der eingebende Arbeitskreis mündige gemeinde den Vf. mit einer theologischen Durchmusterung der Befristungsforderung beauf-

¹ Ordentliche Tagung vom 26. April bis 29. April 1998 in Bad Herrenalb.

² In der Eingabe vom 3. März 1996 war der Landessynode u.a. angetragen worden: "1. Alle kirchenleitenden Funktionsstellen sollen künftig öffentlich ausgeschrieben und in einem qualifizierten Bewerbungsverfahren besetzt werden. 2. [...] 3. Die Besetzung aller kirchenleitenden Funktionen einschließlich des Bischofsamtes soll, soweit dies in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht bereits vorgesehen ist, unter Möglichkeit der Wiederwahl einer zeitlichen Begrenzung unterliegen. 4. [...]" - Der Arbeitskreis mündige gemeinde versteht sich als eine konziliare Gruppierung innerhalb der badischen Landeskirche, die sich seit ihrer Gründung im Sommer 1994 zum Ziel gesetzt hat, Fragen gesamtkirchleitenden Interesses aus der Perspektive der täglichen Arbeit in der Gemeinde zu beraten und über das Beratungsergebnis die Öffentlichkeit zu suchen. Der Kreis besteht aus sowohl beruflich wie ehrenamtlich engagierten Gemeindegliedern der badischen Landeskirche, darunter Religionslehrer, Kirchenälteste und Pfarrer, die sich unter Bezug auf die Prinzipien Konziliarität, Transparenz und Gemeindebezogenheit einer gesamtkirchlichen Verantwortung verpflichtet wissen.

³ Neubesetzung des Amtes für Statistik und Planung im Bischofsreferat auf Jahresbeginn 1997; Neuwahl des Landesbischofs im Sommer 1997; Neubesetzung der Oberkirchenratsstellen für die Bereiche Diakonie und Seelsorge sowie Gemeinde und Verkündigung während des Jahres 1998; Neubesetzung der Prälatur Südbaden 1998.

⁴ Der Text ist dokumentiert in: Verhandlungen der Landessynode 2 [1997], S. 143 f.

⁵ Wilfried Härle, Die Ämterordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden – unter besonderer Berücksichtigung der Frage möglicher Amtszeitbegrenzungen. Vortrag vor dem Plenum der Landessynode in Bad Herrenalb am 27. 4. 1998. Verhandlungen der Landessynode 4 [1998 II], S. 10 – 15.- Christoph Link, Rechtliche Grundsatzfragen der Ausgestaltung von Leitungsämtlern in der Kirche. Vortrag vor dem Plenum der Landessynode in Bad Herrenalb am 27. 4. 1998. Verhandlungen der Landessynode 4 [1998 II], S. 15 – 24.

tragt. Das Ergebnis wurde auf Initiative eines im Arbeitskreis mündige gemeinde engagierten Landessynodalen ⁶ den Synodalen durch das Präsidium zur Kenntnis gegeben ⁷. Der Text ist nachstehend mit geringfügigen Änderungen gegenüber der Fassung vom April 1998 wiedergegeben.

I. Die aktuelle Situation und ein methodischer Hinweis.

1. Die Forderung auf Befristung kirchenleitender Ämter ⁸ wird aus der Perspektive der Kirchenleitungen zumeist pragmatisch erörtert. Das Feld behaupten die ablehnenden Einlassungen. Genannt werden vorrangig die Gesichtspunkte Praktikabilität ("wie soll das gehen?"), Psychologie ("wem ist das zuzumuten?"), Qualifikation ("die Besten werden sich nicht stellen"), Personalreservoir ("die Zahl der zu Leitungsämtern Befähigten ist begrenzt"), Leistungssicherung und Kapazitätsbindung ("welcher Spitzenjurist oder Spitzenbetriebswirt wird sich noch gewinnen lassen?"), Gleichbehandlung der Ämter ("leitende Theologen werden wieder Gemeindepfarrer; was wird aus den Juristen?"), Arbeitsökonomie bzw. Kontinuität und Diskontinuität ("gebraucht wird sich kontinuierlich anreichernde Erfahrung") ⁹. Gelegentlich wird auf Erfahrung ¹⁰ verwiesen ¹¹ ("auch Kirchen, in denen Leitungsdienste befristet sind, leiden unter der Immobilität ihrer Struktu-

⁶ Peter Bauer, Brühl, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe und Mitglied der Landessynode für den Kirchenbezirk Schwetzingen.

⁷ Im Verlauf der Herbstsynode desselben Jahres kam es zu einer diesbezüglichen Plenarabstimmung. Dabei votierten bei 10 Enthaltungen 26 Synodale für und 25 Synodale gegen die Befristungsregelung. Damit war die Eingabe des Arbeitskreises mündige Gemeinde vom März 1996 in diesem Punkt gescheitert. Das Ergebnis deutet allerdings in seiner Unentschiedenheit nachdrücklich auf weiterhin bestehenden Diskussionsbedarf.

⁸ Martin Heckel: Kirchenreformfragen im Verfassungssystem. Zur Befristung von Leitungsämtern in einer lutherischen Landeskirche. ZevKR 40, 1995, S. 280-319 (im folgenden: Heckel [1995]). Ders., Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamts; ZevKR 27, S.132-155 (im folgenden: Heckel [1982]). Johann Frank, Zur Frage der kirchlichen Ämter auf Zeit; in: Walter Blankenburg (Hg.), Kerygma und Melos. FS Christhard Mahrenholz 70 Jahre. Kassel u.a. 1970, S. 435-456. Die Arbeit von Frank bietet einen präzisen Überblick über den Stand der Befristungsdebatte am Ende der sechziger Jahre. Dort auch weitere Literatur. Neuestens auch Klaus Baschang, Von der Leitung der Kirche. Badische Pfarrvereinsblätter 1, Januar 1998, S. 2-4; 2, Februar 1998, S. 26-28.

⁹ In etwas geänderter Sprachgestalt finden sich alle diese gesprächsweise erhobenen Bedenken bei Heckel [1982] S. 149ff., Heckel [1995] S. 313ff., ebenso Frank S. 453 ff., neuestens Link [1998], 13 ff. Heckel hat dabei vor allem das Verhältnis von Bischof und Synode im Blick, welches in einer der lutherischen Tradition verpflichteten Sichtweise durch das "Gegenüber und Miteinander von Amt und Gemeinde" charakterisiert ist. Das sei "insbesondere in dem leitenden Predigtamt zu beachten, das gleichsam die ganze Landeskirche zur Gemeinde hat" (Heckel [1995] S. 316). Von Heckels Argumenten scheint mir dasjenige am stichhaltigsten zu sein, das auf die Wahlzwänge aufmerksam macht, welche sich bei einem bevorstehenden Wiederwahlverfahren für die bischöfliche Person ergeben können: "Ein Bischof sollte durch die Amtszeitregelung nicht ... zu offenen oder unausgesprochenen Wahlkapitulationen gedrängt werden" (ebd.). Hier liegt in der Tat gerade aus der unten zu

ren")¹². Selten, daß geistliche Gesichtspunkte explizit erwogen werden¹³.

erörternden hamartologischen Perspektive ein Problem, das nicht unterschätzt werden darf. In diesem Sinne auch Frank S. 445.

¹⁰ Frank ebd. bringt die Gewährleistung persönlicher Unabhängigkeit gegen den Befristungsgedanken als Erfahrungssatz zum Zuge: "Dieser Gesichtspunkt hat, wie die Versuche staatlicher Einflußnahme auf kirchliche Amtstätigkeit etwa in der Zeit des Kirchenkampfes zeigen, besondere Bedeutung im Wechsel der politischen Verhältnisse".

¹¹ Rheinland, Westfalen, Hessen-Nassau, Reformierte Kirche Nordwestdeutschland, Lippe; neuestens auch Berlin-Brandenburg.

¹² Gustav Heinemann hat in seinem Grundsatzbeitrag anlässlich des Gedenkens an die Emdener Generalsynode von 1571 mit Nachdruck festgestellt: "Ein Kernproblem stellt die Verfestigung der Kirchenleitung dar", obwohl die Verfassung der Evangelischen Kirche des Rheinlands, auf die er sich bezieht, die Befristung der Leitungsämter vorsieht. Heinemann hat dabei die Disproportion vor Augen, die sich dem Umstand verdankt, daß die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung sich alle vier Jahre einer Wahl stellen müssen, während die Mitglieder der Kirchenleitung einschließlich Präses für acht Jahre der Synode vorstehen. (Gustav W. Heinemann: Synode und Parlament; in: Allen Bürgern verpflichtet. Reden des Bundespräsidenten 1969-1974. Frankfurt a.M. 1975, S. 132-143; das Zitat S.142). Das Problem wird uns in ähnlicher Weise im Blick auf das badische Leitungskonstrukt beschäftigen.

¹³ Wilfried Härle, Art. Kirche, VII. Dogmatisch. TRE 18, S.302 stellt seine diesbezüglichen Überlegungen in die ekklesiologische Reflexion ein. "In der Wahl von Bischöfen durch Synoden findet das Priestertum aller Gläubigen im Blick auf die kirchenleitenden bischöflichen Ämter seinen angemessenen Ausdruck" (ebd.). Der hiermit gegebene Delegationscharakter deutet in Richtung auf Befristung; die der Delegation zugrundeliegende Erkenntnis eines entsprechenden bischöflichen Charismas läßt die Befristung fraglich erscheinen. "Insofern ist von einem evangelischen Amtsverständnis her beides begründbar." Den ekklesiologischen Entscheidungskriterien seien deshalb solche der Praktikabilität und Effizienz zu verbinden. (Alle Zitate a.a.O.). - Eine Anstrengung besonderer Art kennzeichnet die Untersuchung Peter Brunners zum evangelischen Episkopat. (Vom Amt des Bischofs. Pro Ecclesia. Gesammelte Aufsätze zur dogmatischen Theologie. Bd. 1, Berlin u.a. 1962, S. 235-292). Die konsequente Auslegung der bischöflichen Funktion auf das *iure divino* konstituierte Hirtenamt scheint die Diskussion einer zeitlichen Befristung auf ersten Blick geradewegs zu verbieten: "Alle Funktionen, die der Episkopat kraft göttlichen Rechts ausübt, werden durch Vokation auch dem Hirten übertragen" (ebd. S. 278). Dagegen stehen aber die episkopalen Funktionen im engeren Sinne lediglich im Rang einer *iure humano* getroffenen Konstruktion. Zu ihnen gehören für Peter Brunner die episkopalen Grundfunktionen Prüfung und Ordination, Visitation, Lehrbeanstandung und Kirchenzucht (ebd. S. 279; vgl. hierzu die Verfassung der badischen Landeskirche GO §120 Abs. 2 Ziff. 1.2.6.7.9 zum Dienst des Landesbischofs). Freilich sollen wir im "Blick auf das übergeordnete episkopale Amt ... uns warnen lassen, daß wir seine Bedeutung weder überschätzen noch unterschätzen", sollen uns darin aber zugleich auch erinnern lassen, "in wie hohem Maße dieses Amt dem pneumatischen Wesen der Ekklesia angemessen ist" (ebd. S. 290f. - Kritisch zu P. Brunner Erik Wolf, Ordnung der Kirche. Frankfurt a.M. 1961, S. 503. 619 f.). Daß mit solchen Überlegungen eine Befristungsforderung unvereinbar wird, liegt auf der Hand. (Vgl. dazu auch Peter Brunner, Ministerium Verbi und Kirchenleitung. Zwei Fragen zur westfälischen Kirchenordnung 1954. ELKZ 10, 1956, S. 231-235.) Das dogmatische Anliegen Peter Brunners findet sich nahezu dreißig Jahre später bei Martin Heckel (1982) rechtstheologisch aufgenommen. Auch Heckel formuliert das ministerium Verbi im Bischofsamt *iure divino* enthalten, insofern sich jeder Befristung sperrend (ebd. S. 146). Andererseits enthält das "Bischofsamt daneben auch menschlich-rechtliche Bestandteile, ... die frei geordnet werden könnten" (ebd. S. 147). Aus der Zuordnung beider Rechtszugänge folgt für Heckel: "Die Amtszeitregelung ist zwar ... der menschlichen Freiheit anvertraut ... Aber ebenso wichtig ist ... die Zuordnung dieser Elemente unter sich, damit das Amt des Bischofs nicht zerrissen oder beschädigt wird. Es ist ja ein einheitliches Amt, es soll *ein geistliches* Amt sein" (ebd. S. 149).

2. Die Argumente, welche gegen die Befristungsforderung vorgebracht werden, sind überwiegend Vermeidungsargumente. Ihr Grundklang lautet: "Man muß sich fragen, ob." Für eine positive Entfaltung des Anliegens stehen bislang weder systematisierte Erfahrung noch rechtstheologische Konstrukte zur Verfügung¹⁴. Insofern prallen je nach Standort Meinungen, Vermutungen und Behauptungen gegeneinander.
3. In handlungstheoretischer Perspektive bilden Wahrheit und Irrtum kein kontradiktorisches Korrelat. Im Bewußtsein der Unverfügbarkeit der Wahrheit nimmt die Wahrheitsbehauptung die Möglichkeit des Irrtums auf die Kappe des grundbevollmächtigen Wahrheitsvertrauens und wird von daher als Mut zum Handeln wirksam. So jedenfalls formuliert William James aus der Perspektive des psychologischen Pragmatismus das handlungstheoretische Substrat der reformatorischen Rechtfertigungslehre¹⁵.
4. Dem wissen sich die nachstehenden Überlegungen verpflichtet. Sie begeben sich gewissermaßen auf die Suche nach dem hinter der Befristungsforderung liegenden Sinn. Sie fragen nach dem Organisationsprinzip kirchlichen Rechts und kirchlicher Leitungspraxis. Sie nehmen dafür das Stichwort Konziliarität¹⁶ in Anspruch, weil mit ihm diejenige Ordnungsgestalt der Kirche aufscheint, in welcher Partizipation und Reziprozität der Beziehungen der Kirchenglieder und ihrer Organisationen untereinander als wesentliches Grundmerkmal kirchlicher Lebensentfaltung

¹⁴ Link, Verhandlungen [1998 II], S. 21, referiert "aus den Verfassungsberatungen zweier Landeskirchen" als Pro-Argumente den tendenziell machtsbeschränkenden Charakter der Amtszeitbegrenzung, die Abwehr von "Routine und Erstarrung" und Förderung von Innovation. Seine Erörterung bleibt im übrigen der pragmatischen Perspektive verhaftet: "Aber wir sollten uns doch dessen bewußt bleiben, daß Maßstab auch hier die bestmögliche Erfüllung des kirchlichen Auftrags sein muß" (ebd.). – Für den badischen Landessynodalen Peter Bauer verknüpfen sich mit der Befristungsfrage kirchenverfassungsrechtliche und seelsorgerlich-paränetische Motive. In einem der Präsidentin der Landessynode zugeleiteten Beschlußantrag zugunsten der Amtszeitbegrenzung begründet er: "Leitgedanke der Überlegungen sollte hierbei sein, daß die Arbeitsergebnisse aller kirchenleitenden Organe nach Ablauf bestimmter Fristen einer intensiven und verbindlichen Beratung durch die Landessynode unterzogen werden. Indem die Synode sich auf diese Weise auf die Arbeitsergebnisse einer Amtsperiode einläßt und dazu verhält, leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Ermutigung des jeweiligen Amtsinhabers ... Die grundlegende Norm unserer Kirchenverfassung, wonach die Leitung der Landeskirche geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit geschieht (§ 109 Abs. 2 GO), würde darüberhinaus durch eine zeitliche Befristung aller Leitungämter insoweit eine Stärkung erfahren, als auch die synodalen Mitglieder der anderen Leitungsorgane – Landessynode, Landeskirchenrat – ihren Auftrag mit von vornherein vorgegebener zeitlicher Befristung wahrnehmen." Verhandlungen [1998 II], S. 143.

¹⁵ William James, *The Will to Believe and other Essays in Popular Philosophy*. Dover edition. New York 1956, S. 17ff.

¹⁶ Der Begriff "Konziliarität" ist hier etwas anders als sonst üblich akzentuiert. Er wird im folgenden nicht zuerst in Gebrauch genommen, um "das Verhältnis gleichberechtigter Kirchen, Gemeinden, Kirchenkreise etc. zueinander" (Härle brieflich an Vf.) auszudrücken. Ihm wird vielmehr die Beziehungsgestalt der kirchlichen Subjekte insgesamt, also sowohl der einzelnen Kirchenglieder wie auch diejenige ihrer Organe und Gruppierungen untereinander, zugeordnet.

wahrgenommen werden ¹⁷. Konziliarität zielt auf Partizipation. Insofern setzt sich der nachstehende Versuch einem eher administrativ-ministerialen Leitungsverständnis entgegen.

5. Die Mühe um Entfaltung von Konziliarität im Blick auf die Organisation kirchenleitenden Handelns umkreist implizit die Frage nach dem Geist der Kirche. Das Hauptanliegen besteht nicht darin, bestimmte Entscheidungen in der fraglichen Auseinandersetzung einzufordern. Es geht vielmehr in erster Linie darum, gewissermaßen im Vorfeld der Sachdebatte Anlaß und Motivation der Befristungsforderung zu bestimmen, um den streitigen Sachverhalt auf diese Weise in eine Gesamtsicht kirchenleitenden Handelns einzuzeichnen. Das kann nicht ohne theologische Anstrengung, ja, vielleicht nicht ohne eine bestimmte "Überangestrenztheit" ¹⁸ geschehen. Es kommt deshalb im Nachstehenden nicht zuerst darauf an, Lösungen anzubieten. "Die Frage der Amtszeitbegrenzung personaler Leitungämter läßt sich mit theologischen Argumenten nicht – jedenfalls nicht allein – entscheiden", stellt Wilfried Härle hierzu fest ¹⁹, und in der Tat besteht in der Debatte allezeit die Gefahr, Probleme leitungstechnischen Charakters mit dem Gewicht geistlicher Grundsatzentscheidungen zu überfrachten. Andererseits gewinnt in jeder pragmatischen Entscheidung immer auch eine bestimmte ekklesiologische Gesamtsicht konkrete Gestalt. Die Frage ist dabei, inwieweit sich ekklesiologische Einsichten auf pragmatische Entscheidungskriterien vermitteln bzw. inwieweit sich die letzteren diesen Einsichten schlüssig in Beziehung setzen lassen. Insofern zielt das Desiderat zuerst auf den Bereich einer theologisch verantworteten geistlichen Kybernetik ²⁰. Gefordert wird eine den konkreten Entscheidungen vorauslaufende Theologie der kirchlichen Leitungsprozesse und damit die theologische Entwicklung derjenigen Metaebene, in deren Horizont sich kirchenleitende Handlungsabläufe vollziehen.
6. Die folgenden Erörterungen bewegen sich deshalb nicht auf eine pragmatische Ebene zu. Ihre Fragestellung zielt vielmehr auf diesen Metabereich kirchenleitenden Selbstverständnisses und Handelns. Allererst kommt es darauf an, die Frage zu erarbeiten. Ob sie am Ende zutreffend gestellt ist, wird das Gespräch derer erweisen, die es angeht.

¹⁷ Gal. 6,2; Eph. 4,32; Mt. 6,12; Mt. 18,20-22.

¹⁸ Heckel [1982] S. 137.

¹⁹ Verhandlungen [1998 II], S. 14.

²⁰ Zum Stichwort vgl. Henning Schröer, Art. Kybernetik. TRE 20, S. 356 – 359. - Konziliarität, Partizipation und Reziprozität lassen sich insoweit als die entscheidenden heuristischen Prinzipien für die Entwicklung einer theologischen Kybernetik begreifen. Zum methodischen Hintergrund vgl. auch Konrad Fischer, Heuristische Theologie. Warum es am Ende unseres Jahrhunderts gut ist, sich mit dem Theologen Peter Brunner und mit seiner Theologie zu beschäftigen. [Der Beitrag ist für 1999 zur Veröffentlichung vorgesehen in: Bekenntnis. Fuldaer Hefte. Schriftenreihe des Theologischen Konvents Augsburger Bekenntnisses.]

II. Problemanzeige und Annäherung: Leitungsämtler auf Zeit, Demokratisierungsforderung und Konziliarität

1. Die Kirche ist nach reformatorischem Verständnis *creatura Verbi*. Das ist ihr geistlicher Kern, von welchem her sie als *congregatio fidelium* oder *societas fidei* leibhaftige Gestalt gewinnt. Darin ist sie zugleich gesellschaftliche Organisation und soziologisches Gebilde. Das bringt sie in Spannung: Jedes ihrer Elemente muß auf ihren geistlichen Kern zurückbezogen werden können. Diese Forderung ist auch an das streitige Befristungsverlangen zu richten. Der geistliche Rückbezug macht die Erfüllung dieses Verlangens noch keineswegs zwingend. Aber er legitimiert die Forderung und stellt dieselbe produktiv in die Kommunikation der um das und durch das Wort Versammelten ein.
2. Die Befristungsforderung im Bereich der Kirche ist kein Selbstzweck. Im Hintergrund steht das Bedürfnis nach Demokratisierung der kirchlichen Strukturen. Dieses wiederum, weithin unscharf und mit unterschiedlichen Inhalten artikuliert ²¹, entläßt Signale, die auf den Nerv biblisch-reformatorischen Kirchenverständnisses verweisen. Die Demokratieforderung oszilliert im Licht der Lehre vom Priestertum aller Gläubigen ²².
3. Hinter der unspezifischen Forderung nach Demokratie in der Kirche steht dem Ursprung nach das konziliare Mandat des christlichen Glaubens. Das christliche Freiheitsbewußtsein ²³ nährt den Impuls zu horizontaler, konfliktfähiger reziproker Kommunikation. Es fordert Konziliarität als umfassendes Leitprinzip kirchlichen Handelns und also der kirchlichen Ordnung.
4. Konziliarität ist ein geistliches Prinzip. Es bedeutet in bündiger Pointierung: Diejenigen, die von Maßnahmen und Entscheidungen betroffen sind, sollen in gleichberechtigter Dialogbereitschaft

²¹ Martin Honecker, Art. Kirche VIII. Ethisch; TRE 18, S. 317-334, bes. S. 322 f. Vgl. auch Frank S. 443 f. Für Frank liegt das "demokratische Element ... weniger in der Befristung, als in den Möglichkeiten der Wahl und der Nachprüfbarkeit" (ebd. S. 444). Damit ist der Bereich angesprochen, der unten zum Stichwort Machtbegrenzung und Machtkontrolle diskutiert werden wird. Und übrigens wäre in der Tat zu fragen, ob sachlich der Befristungsforderung nicht die der kirchenöffentlicher Ausschreibung sämtlicher kirchlichen Leitungsämtler vorzuordnen wäre.

³ Wilfried Härle, Allgemeines Priestertum und Kirchenleitung nach evangelischem Verständnis. Marburger Theologische Studien. Bd. 44. Marburg 1996, S. 62-79. Jörg Winter, Das Priestertum aller Gläubigen als Strukturelement evangelischer Kirchenordnung am Beispiel der Evangelischen Landeskirche in Baden. In: Andrea Boluminski (Hg.): Kirche, Recht und Wissenschaft. FS Albert Stein zum siebenzigsten Geburtstag. Neuwied 1995, S. 55-69; im folgenden Winter [1995]. Zur Sache ebd. S. 60 unter Rückgriff auf Günther Wendt, Was heißt Kirche leiten? Mitteilungen für Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, 5. 1980, S. 9-18.

²³ 2. Kor. 3,17; Joh. 8,36.

am Zustandekommen dieser Maßnahmen und Entscheidungen beteiligt sein²⁴. Als Prinzip zugemuteter Verantwortungsfähigkeit ist es ein in seinen Potentialen nicht zu unterschätzendes Instrument der Willensbildung und Handlungsorientierung²⁵.

5. Wie alle Prinzipien geistlicher Ökonomie hat Konziliarität eine materialökonomische Seite. Nach dieser Seite ist Konziliarität in hoher Effizienz ein zugleich seelsorgerliches wie zugleich leitungswirksames Prinzip. Es bewirkt in zuwendender Wahrnehmung Erkundung und produktive Inanspruchnahme von Kompetenz²⁶. Das bestätigt nicht nur die Erfahrung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die es in der unmittelbaren Gemeindegarbeit konsequent zur Anwendung bringen²⁷. Das bestätigt ebenso die Erfahrung derjenigen, die in gezielt konziliar organisierter Kirchenleitungsverantwortung gewissermaßen von Rechts wegen damit arbeiten müssen²⁸. So legt schon der äußere Erfahrungsbefund nahe, die bis dato in "flacher Hierarchie"²⁹ aufeinander bezogenen verschiedenen Leitungsstrukturen der Kirche (Landeskirchliche Leitung, Leitung der Kirchenbezirke, Gemeindeleitung) in konziliarer Horizontalität³⁰ miteinander zu vernetzen.
6. Über die geprägten Strukturen des kirchlichen Leitungsgeschäfts hinaus bringt das Konziliarprinzip das non-homogene, das nicht mehrheitsfähige Vitalelement in der congregatio fidelium zu seinem Recht³¹. Es gewährt als geistliches Proprium kirchlicher Ordnung denjenigen Schutz, den im politischen Raum das Verhältniswahlrecht der asymmetrischen Minderheit gewährleisten

²⁴ Wolfgang Huber, Synode und Konziliarität; in: Gerhard Rau u.a. (Hg.): Das Recht der Kirche, Bd. 3. Zur Praxis des Kirchenrechts. Gütersloh 1994, S. 319-348 formuliert zurückhaltender: "Das neue Selbstbewußtsein von Frauen und Jugendlichen in der Kirche [verbindet] sich mit der Frage nach ihrem Ort in den kirchlichen Entscheidungsverfahren".

²⁵ Dem vielbeachteten Sozialwort der Kirchen vom Februar 1997 ging ein breiter und ausdauernder Konsultationsprozeß voran, der geradezu als Musterstück zeitgemäßer konziliarer Meinungsbildung bezeichnet werden kann. Kirchenamt der EKD u.a.(Hg.), Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Gemeinsame Texte 9, Bonn 1997.

²⁶ Zum Begriff vgl. HWdPh 4, Sp. 918 – 933; hier bes. 922.

²⁷ Das Prinzip Konziliarität umschließt nicht zum unwichtigsten eine bestimmte Strategie der Konfliktbewältigung: Streitigkeiten werden nicht auf verwaltungstechnische Problematiken reduziert, sondern in verantwortungsbereiter Konfliktfähigkeit bearbeitet. Vgl. Huber [1994] S. 339: "Konziliarität bezeichnet die besondere Form, in welcher in der christlichen Kirche der Streit um die Wahrheit und um deren Konsequenzen ausgetragen wird."

²⁸ Baschang 2, S. 26.

²⁹ Baschang ebd.

³⁰ Der Begriff "horizontal" mit Derivaten findet sich häufig auf das badische Kirchenleitungsmodell in Ansatz gebracht; vgl. G. Wendt, Was heißt Kirche leiten? S. 16; Axel v. Campenhausen, Kirchenleitung; in: ZevKR 29, 1984, S. 11-34; Winter [1986], S. 37.

³¹ Vgl. hierzu die Ausführungen bei Härle [1996] zum Verhältnis der "freien" auf die "gebundenen" Elemente der Kirchenleitung bei Schleiermacher (ebd. S. 72 ff.).

soll³². Auch insoweit sind im Konziliarprinzip das kybernetische wie das seelsorgerliche Anliegen kirchlicher Leitungsarbeit aufs dichteste verbunden.

7. Der Konziliargedanken findet seinen kirchenpolitischen Ausdruck zumeist in der Forderung nach Demokratisierung der Kirche. Diese Forderung hat vor allem inhaltlichen zuerst einen indikatori-schen Wert³³. Die Beharrlichkeit, mit der sie vorgetragen wird, signalisiert Unbehagen an der bestehenden Ordnung und Leitungspraxis der Kirche. Für das Bewußtsein eines schwer zu quantifi-zierenden Anteils von engagierten Kirchengliedern bleiben *die von ihnen vorgetragene Verant-wortungs- und Gestaltungsbereitschaft* einerseits und kirchenleitende Inanspruchnahme derselben andererseits inkongruent. Im kirchenverfassungsrechtlich gesetzten Rahmen erscheinen die kir-chenleitenden Organe als strukturell und faktisch unfähig, das angebotene und eingeforderte Mit-gestaltungspotential produktiv wahr- und in Anspruch zu nehmen.

8. Die Abwehr der Demokratisierungsforderung geschieht in aller Regel unter Hinweis auf das imi-tative Mißverständnis: Kirchliches und staatliches Verfassungsrecht dürfen nicht auf einen Kamm geschoren werden³⁴. Dieses wiederum verknüpft sich argumentativ mit den Erfahrungen des Kir-chenkampfs. Dabei kommt es, anknüpfend an Diskussionsmuster, die sich unmittelbar nach 1945 herausgebildet haben, in der Frage von Ursache und Wirkung nicht selten zu einer eigentümlichen Verschränkung der historischen Abläufe. Während die kritische Stoßrichtung der Barmer Theolo-gischen Erklärung aktuell auf die Übernahme nationalsozialistischer Prinzipien in das kirchliche

³² Auf dieses Desiderat zielt die Forderung nach Urwahlen für die Landessynode, die in Kirchen mit Stufenwahlverfahren (Beispiel Baden) gelegentlich erhoben wird. Dabei kann man und muß man fragen, ob Urwahlverfahren unter der Form des Verhältniswahlrechts (Beispiel Württemberg) wirklich einlösen, was die Forderung meint. Auch in diesem Fragebereich kommt es darauf an, die Frage zu erkennen und geistlich fruchtbar sein zu lassen. Was den badischen Bereich angeht, so ist dies ausgesprochenermaßen der Sinn des in der KV von 1919 kodifizierten Verhältniswahlrechts gewesen. Unter dem Druck der Homogenitätsforderung ist dieser Minderheitenschutz seit Herbst 1932 durch ein landessynodales Bündnis zwischen der kirchlich-positiven Vereinigung und den Deutschen Christen außer Kraft gesetzt worden. Nach 1945 hat man hierzu im Ernennungsrecht des Landesbischofs einen Ausgleich gesucht. Mit diesem Recht sollten "Einseitigkeiten der Wahl ausgeglichen werden" (Theodor Uhrig, Verhandlungen der Landessynode Januar 1953, S. 25). Zum historischen Zusammenhang vgl. Konrad Fischer, Gewaltenteilung in der Kirche? In: Badische Pfarrvereinsblätter 1, 1997, S. 11-15; 2, 1997, S. 29-33. Ausführlich Matthias Riemenschneider, Die Geschichte der kirchlich-positiven Vereinigung in Baden. In: Hermann Erbacher (Hg.): Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden. Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evang. Landeskirche in Baden. Bd. 34, Karlsruhe 1984, S. 1-89; zum Frageverhalt vgl. bes. S. 66 ff.

³³ Heinemann S. 141.

³⁴ Überblick bei Martin Honecker, Kirchenrecht II, Evangelische Kirchen. TRE 18, S. 724-749 (Lit. S. 743-749). Bündig Heckel (1982) S. 144. Neuestens Wolfgang Huber, Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik. Gütersloh 1996, S. 420ff. Zum Problem auch Frank S. 443.

Verfassungsrecht zielte ³⁵, wurde dieselbe Kritik in den Jahren nach 1945 als Grundsatzkritik auf die nach 1918 entstandenen Kirchenverfassungen mitsamt ihren repräsentativ-demokratischen Intentionen gewissermaßen nachträglich rückübertragen ³⁶. Auf diese Weise konnte es gelingen, daß nicht der innerhalb des deutschen Protestantismus der Weimarer Zeit herrschende völkische und autokratische Geist, als vielmehr die demokratischen Kirchenverfassungen als eigentliche Ursache für das Versagen des Protestantismus gegenüber der Hitlerherrschaft verantwortlich gemacht wurden. Indem der Abwehrkampf der Bekennenden Kirche gegen das deutschchristlich infizierte oder in diplomatischer Kompromißbereitschaft befangene evangelische Kirchenwesen - also der innere Kampf um die Macht *in der Kirche* - in den Debatten nach 1945 unter dem Stichwort "Kirchenkampf" als Kampf *der Kirche* gegen den nationalsozialistischen Staat ausgelegt wurde ³⁷, blieben diejenigen Anteile kirchlicher Mentalitätsgeschichte ³⁸, die, der Machtübernahme Hitlers Vorschub leistend, wesentlich zur Aushöhlung eines demokratischen Verfassungsbewußtseins beigetragen hatten ³⁹, weitestgehend ausgeblendet. Die Folgen dieser historischen Verschiebung sind fatal: In der innerkirchlichen Diskussion um Ordnungs- und Verfassungsfragen steht die Demokratisierungsforderung bis in die Gegenwart hinein in Gefahr, als Konsens- und Tabubruch stigmatisiert zu werden ⁴⁰.

9. Die Kirchenverfassungen der Weimarer Zeit haben in ihrer Verpflichtung auf den Gedanken der repräsentativen Demokratie dem wachsenden Einfluß des völkischen und autokratischen Gedankenguts innerhalb wie außerhalb der Kirche nicht standhalten können. Deshalb, so wurde (und

³⁵ "Die TE war eine Erklärung zur gegenwärtigen Lage 1934." Hartmut Ludwig, Das Ringen um die Barmer Theologische Erklärung im Kirchenkampf - ein Überblick. In: Rudolf Schulze (Hg.), Barmen 1934-1984. Beiträge zur Diskussion um die Theologische Erklärung von Barmen. Berlin 1983, S. 109.

³⁶ Mit Zurückhaltung, aber dennoch in dieser Tendenz auch Heinemann S. 141.- Zur Diskussion in Baden nach 1945 vgl. Fischer, a.a.O.

³⁷ Vgl. Walter Schöpsdau, Angenommene Geschichte. Die Kirchen im Nationalsozialismus und im Sozialismus als Thema der katholischen und evangelischen Zeitgeschichte. Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 4/97, S. 63. Vgl. auch Ernst Wolf, S. 74: "Der Kirchenkampf ist in seinen grundsätzlichen Auseinandersetzungen ein Kampf um 'Barmen'... [ein] Kampf der Kirche mit und um sich selbst".

³⁸ Für den Hinweis auf diesen Aspekt historischer Forschung bin ich Christoph Strohm in Bochum verpflichtet.

³⁹ Aufschlußreich hierzu ist die Geschichte der KPV in Baden; vgl. Riemenschneider (s.o. Anm. 20).

⁴⁰ Es gehört zu den Verschlingungen der modernen kirchlichen Verfassungsgeschichte, daß sich den Einsichten des Kirchenkampfes zugleich Sichtweisen verbinden konnten, die jedenfalls nicht außerhalb des Verdachts stehen, das antidemokratische Ressentiment der Weimarer Zeit, welches 1933 maßgeblich zur Anwendung des Führerprinzips in der Kirche beigetragen hatte, mit einem lediglich formalen Bezug auf Barmen zu verbinden. (Vgl. hierzu die kritischen Bemerkungen von Ernst Wolf S. 7. 128.). Den Einstieg in diese Richtung hatte Hans Asmussen in seiner Erläuterung zu These VI geliefert: "Wenn wir betonen, daß die Gemeinde nicht mundtot gemacht werden könne, dann bringen wir damit kein demokratisches Prinzip zur Geltung." (Gerhard Niemöller, Die erste Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Barmen. Bd. 2, 1959, S. 64.)

wird) unter Hinweis auf diesen in sich unstreitigen Sachverhalt argumentiert, habe sich der Demokratiedanke für die Abwehr sachfremder Einflußnahme auf die Kirche als untauglich erwiesen⁴¹; er könne, weil staatsrechtlich und also kirchenfremd⁴² begründet, nicht Leitstern kirchlichen Verfassungsdenkens sein. Auf diesem Hintergrund ist das badische Kirchenleitungsgesetz von 1953 mit der Formulierung "Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit" für den Bereich der EKD traditionsbildend geworden⁴³. Die Formulierung gilt heute weithin unbestritten als Meilenstein modernen kirchlichen Verfassungsrechts⁴⁴.

10. In Fortführung der Argumentationsmuster von 1932/33 und 1945 bis 1953 haben sich die Kirchenleitungen nicht selten angewöhnt, die Demokratieforderung abzuwerten: Sie sei historisch überholt oder ideologisch induziert⁴⁵. Der Schaden dieser Entwicklung liegt nicht zuerst in der

⁴¹ Zur Dokumentation der badischen Diskussion vgl. auch Jörg Thierfelder, Die evangelische Kirche in Baden nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. In: Beiträge zur pädagogischen Arbeit der GEE 1, 1997, S. 35-45. Hendrik Stössel, "Die Leitung der Landeskirche geschieht in geistlich und rechtlich unaufgebarter Einheit." Zum Problem evangelischer Kirchenleitung, dargestellt am Beispiel der Entstehung und Bedeutung von § 109 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diss. Heidelberg 1995. Jörg Winter, Die Barmer Theologische Erklärung. Ein Beitrag über ihre Bedeutung für Verfassung, Recht, Ordnung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach 1945. Freiburger Rechtswissenschaftliche Studien. Bd. 47. Heidelberg 1986.- Klassisch die diesbezügliche Argumentationsfigur bei Heckel [1995] S. 290. Zur Sache auch Jörg Winter, Der Beitrag des Kirchenrechts zur geistlichen Leitung der Kirche. Verhandlungen der Landesynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, April 1991, S. 29-35; hier bes. S. 29.

⁴² Erik Wolf S. 119.

⁴³ Vgl. GO § 109,2; hiervon beeinflusst Kurhessen-Waldeck, KV Art. 89 Abs. 2, und Bayern, KV Art. 40 Abs.1. Ob freilich das seither entwickelte theologische Verfassungsdenken unter den seit 1945 waltenden Umständen seine Bewährungsprobe bestanden hat, ist für die Geschichte der EKD in der BRD bis 1989 und hernach schwerlich zu entscheiden. Was die Entwicklung des Kirchenbundes der DDR angeht, ist der diesbezügliche Streit in vollem Gange.

⁴⁴ V. Campenhausen S. 27 ff.; Heckel [1995] S. 292; Dietrich Pirson, Zum Erlaß einer neuen Verfassung für die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck. ZevKR 13, 1967, S. 256-268, hier S. 263.

⁴⁵ Markant Heckel [1995]. Er stellt die Demokratieforderung unter Gleichschaltungsverdacht (S. 296), um wenig später die Forderung nach legalisierter innerkirchlicher Opposition als Forderung nach einem "Möchte-gern-Bischof" (S. 301) zu karikieren. – Christoph Link [Verhandlungen 1998 II, S. 16] verweist in bezug auf die Genese des innerkirchlichen Demokratisierungstreits mit Recht auf die Auseinandersetzungen während des Vormärz und der Revolution von 1848: "Im Vormärz und im zeitlichen Umkreis der Revolution von 1848 ... schieden sich die Geister am Eindringen der politischen Verfassungsbewegung in die Kirche." Allerdings waren in jener Periode deutscher Geschichte gesellschaftliches und kirchliches corpus nahezu kongruent, so daß die innerkirchliche Forderung nach Transparenz der kirchlichen Leitungsarbeit, Öffentlichkeit der synodalen Beratungen und Einbindung kirchlicher Machtstrukturen in die Mechanismen einer synodalrepräsentativen Verfassung schwerlich unbesehen als "Eindringen der politischen Verfassungsbewegung in die Kirche" beschrieben werden kann. Zu fragen bleibt darüberhinaus, ob nicht geraden Gegenteils ein spezifisch kirchliches Verfassungsdenken die wesentlichsten Impulse für den gesellschaftlichen Verfassungsgedanken insgesamt gezeitigt hat. Als prototypische Gestalten dieses Problemzusammenhangs können aus dem Umfeld der badischen Revolution Geistliche wie Karl Zittel und Georg Friedrich Schlatter genannt werden, die beide mit ihren kirchlich bezogenen Verfassungsschriften wesentliche Anstöße zur säkularen Verfassungsentwicklung gegeben haben. Vgl. hierzu Karl Zittel, Die Zustände der evangelisch-

damit verbundenen historischen Verzeichnung. Er ist vielmehr zuallerst darin zu sehen, daß sich die Kirche durch die fortwährende Denunziation des Demokratischen im Blick auf ihre eigene Lebensgestalt insgesamt der kritischen Produktivität⁴⁶ begeben hat, welche der Demokratieforderung innewohnt⁴⁷. In ihrer rechtlichen Ordnung weithin selbst den Mechanismen repräsentativer Demokratie verpflichtet⁴⁸, zeigen sich die Kirchen weithin außerstande, den qualifizierten Inhalt der Demokratieforderung rechtstheologisch einzuholen und im Sinne der Lehre vom Priestertum aller Gläubigen für das geistliche Leben der ganzen Kirche fruchtbar zu machen⁴⁹. Dieser Akt der Selbstblockade führt beispielsweise dazu, daß in einer Grundsatzüberlegung zur Frage der Kirchenleitung Begriffe wie Wahrheit, Lehre und Effizienz als optionale Leitgedanken erscheinen⁵⁰, während dasjenige Begriffsmaterial, welches dem qualifizierten Inhalt der Demokratieforderung entspricht (Transparenz, Partizipation, Reflexion und Kontrolle der Macht), entweder außerhalb der Gedankenbildung verbleibt oder als Negativfolie fungiert⁵¹. Die Aufgabe steht da, einen Anstoß zur Überwindung dieses innerkirchlichen Defizits zu entwickeln.

11. Es werden deshalb im folgenden vier Gedankenkreise vorgelegt: Ein erster Gedankenkreis skizziert das Problemfeld konziliarer Geist und kirchliches Recht; der zweite Gedankenkreis wendet

protestantischen Kirche in Baden. Karlsruhe 1847 sowie die Arbeit von Georg Friedrich Schlatter, Die Verfassung der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden wie sie ist und wie sie seyn soll. Karlsruhe 1848. Zu Karl Zittel vgl. neuestens Dieter Haas, Unbequemer Christ in revolutionärer Zeit. Pfarrer Karl Zittel. Karlsruhe 1998; zu Georg Friedrich Schlatter vgl. Konrad Fischer, Prophet und Märtyrer des aufrechten Gangs. Über Bedeutung und Geschick des Pfarrers und Revolutionärs Georg Friedrich Schlatter aus Weinheim (1799-1875). [Die Publikation der Arbeit ist in Vorbereitung]. Zur Problemlage in der Perspektive badischer Regionalgeschichte Bettina Katharina Dannenmann, Die evangelische Landeskirche in Baden im Vormärz und während der Revolution 1948/49. Europäische Hochschulschriften. Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. Bd. 697. Frankfurt a.M. u.a. 1996.

⁴⁶ Huber [1994] S. 338 plädiert dafür, "das Verhältnis von Kirche und Demokratie auch im Blick auf die kirchlichen Verfassungsformen weniger ideologiebeladen und dafür produktiver zu interpretieren". In diesem Sinne schon Wendt 1980, S. 14.

⁴⁷ Heinrich Bedford-Strohm weist in seiner für 1999 zur Veröffentlichung vorgesehenen Habilitationsschrift in der Untersuchung zu Emile Durckheim darauf hin, "daß die strukturelle Beseitigung von Machtungleichgewichten und die Förderung von Chancengleichheit Voraussetzungen für die Entstehung organischer Solidarität sind". Er setzt diese Überlegung in Beziehung auf das kirchliche Bemühen um die zeitgenössische Ausbildung einer "corporate identity". Heinrich Bedford-Strohm, Gemeinschaft aus kommunikativer Freiheit. Sozialer Zusammenhalt in der modernen Gesellschaft aus theologischer Perspektive. Habil.-Schrift. Heidelberg 1997, S. 72.

⁴⁸ Winter [1991], S. 34 zum Synodalsystem: "Entscheidend ist ... der Gedanke der Repräsentation der Gemeinden und Kirchenbezirke."

⁴⁹ In neueren Arbeiten deutet sich hier eine entschlossene Gegentendenz an; vgl. Härle [1996], hier bes. S. 80; Huber [1994]; auch Winter [1995]; unter den älteren Arbeiten Frank. S. 443: "Maßstab ist der Auftrag der Kirche. Er erlaubt und fordert allerdings, daß der Gedanke des allgemeinen Priestertums der Getauften ernstgenommen und im Sinne verantwortlicher Mitwirkung der Gemeindeglieder auch an Entscheidungsvorgängen verwirklicht wird."

⁵⁰ Baschang 1, S. 2 f.

⁵¹ Baschang 2, S. 27: "Mit Konziliarität konnotiert neuerdings Spontaneität, Unübersichtlichkeit, gar Regellosigkeit."

sich der Frage der Machtausübung zu. Der dritte erörtert das Problem der Machtkontrolle in der Kirche unter hamartologischer Perspektive; der vierte Gedankenkreis stellt die Forderung nach Besetzung kirchlicher Leitungsämter durch Wahl und auf Zeit als wesentliche Symbole in die vorexplizierten Überlegungen ein, um von da aus Vorschläge für eine Fortentwicklung der Kirche als konziliarer Gemeinschaft zu unterbreiten.

III. Der konziliare Geist und das kirchliche Recht

1. Das Priestertum des einzelnen Getauften ist unvertretbar. Das ist ein zentrales Ergebnis neuerer Untersuchungen zu Luthers Lehre vom Priestertum aller Gläubigen⁵². Das kirchliche Verfassungsrecht formuliert diese urreformatorische Einsicht unter der Form der Verpflichtung des einzelnen Christen zu Zeugnis und Dienst⁵³. Glaube und Taufe, in theologischer Perspektive als Wirkung und Zeugnis des heiligen Geistes begriffen, sind dem Ruf in den Zeugendienst der Kirche unaufgebbar verbunden. Der innere Zusammenhang von Geistempfang einerseits und Zeugendienst andererseits kann zutreffend als Befähigung und Bevollmächtigung der Einzelnen zur Teilhabe an konziliarer kirchlicher Leitungswirksamkeit ausgelegt werden⁵⁴: Indem die Kirchenglieder sich mit ihren Interessen, Bedürfnissen und Zielvorstellungen in den innerkirchlichen Diskurs einbringen, nehmen sie aktiv an der Gestaltung des kirchlichen Gesamtlebens teil. Deshalb gehören Geistempfang und Befähigung zu konziliarer Leitungswirksamkeit in dem Maße zusammen, in welchem Geistbegabung und Ruf in den Zeugendienst der Kirche zusammengehören.
2. Der Zeugnisdienst der Kirche ist nicht bloß gottesdienstlicher Art. Zu ihm gehört die Gesamtheit der kirchlichen Lebensäußerungen sowohl nach außen, d.h. im Gegenüber zur "Welt", wie auch nach innen, d.h. die Zeugnishaftigkeit der inneren Lebens- und Ordnungsgestalt der Kirche. Die auf den Glauben bezogene Gestaltungsbereitschaft der Kirchenglieder läßt sich deshalb mit demselben Recht wie das gottesdienstliche Handeln als Wirkung und Zeugnis empfangenen Geistes

⁵² Harald Goertz, Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther. Marburger Theologische Studien. Bd. 46, Marburg 1997, S. 125. Vgl. auch Härle [1996] S. 66; ebenso Winter [1995] S. 56 unter Verweis auf A. Farner, Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli. Tübingen 1930. Neudruck Darmstadt 1973, S. 10: Mit der Lehre vom Priestertum aller Gläubigen wird die Gemeinde "zu einer Gemeinschaft von Urteilsberechtigten und Handlungsbefugten".

⁵³ GO § 10 Abs. 1 der Evangelischen Landeskirche in Baden: "Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen."

⁵⁴ W. Härle, TRE 18, S. 301.

beschreiben. Insofern gehört konziliare Partizipation⁵⁵ zu den Würdemerkmalen des Glaubens. Sie steht unter der Verheißung von Joh. 16, 13; Act 2, 17 f. Ihre Dynamik bezieht sie aus der in solcher Verheißung wirksamen "Lust am Herrn" (Ps 37, 4).

3. Zu den Urdaten des christlichen Glaubens zählt die Gemeinschaft der Heiligen. Gemeinschaft muß gestaltet werden. Deshalb gehört auch die verbindliche Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens zum Grundmandat christlichen Glaubens. Mit einer Sprachfigur der Moderne ausgedrückt: Die Konstruktion kirchlicher Ordnungen und Leitungsfunktionen im engeren Sinne erscheint als zwingende Option⁵⁶. Die Tendenz auf reproduzierbare und kommunikable Ordnung ist dem Konziliarelement des Glaubens inhärent (1 Kor. 14, 33. 40; vgl. Kol. 2, 5). Damit ist der konkrete Inhalt kirchlicher Ordnungs- und Leitungsfunktionen noch keineswegs definiert. Dieser Inhalt muß vielmehr in gemeinschaftlicher Anstrengung des konziliaren Geistes konstruiert und angeeignet werden. Hierbei steht in Analogie zu 1. Kor. 14, 2 f.; 1 Kor. 14, 20 kein anderes Instrumentarium zur Verfügung als die in ihrer Rechtsfähigkeit den jeweiligen Zeitumständen verknüpfte menschliche Vernunft⁵⁷.
4. Das Erfordernis konziliar gewonnener Ordnung ereignet sich unmittelbar als Setzung kirchlichen Rechts. Dessen Anspruch auf Verbindlichkeit begründet sich in der Würde des ihm zugrundeliegenden konziliaren Impulses⁵⁸. Insofern läßt sich kirchliches Recht als geronnene Konziliarität

⁵⁵ Das unmittelbare Konziliarmandat der Getauften kommt auf diese Weise in dichter Analogie zu protodemokratischen Sozialregeln zu stehen. Huber [1994] S. 323 verweist auf die sprachgeschichtliche Herkunft des Konziliarbegriffs aus der Versammlung der römischen plebs.

⁵⁶ James S. 3 f.

⁵⁷ Die Reformation hat diesen Sachverhalt mit der Unterscheidung von *ius divinum* und *ius humanum* gewürdigt. Im Sinne der hier vorgelegten Überlegung kann dabei die Chiffre *ius divinum* mit dem unhintergehbaren priesterlichen Mandat des Christen (vgl. Goertz S. 125 f.) interpretiert werden. Unter *ius humanum* versteht sich dann die je konkrete Rechts- und Ordnungsgestalt der Kirche; vgl. CA XXVIII, 13 f. 29 (BSELK S. 122. 125).

⁵⁸ Auch die Momente der Praktikabilität, die im Blick auf das *ministerium Verbi* zu bedenken sind, sind verkündigungshaltig. Deshalb verbietet sich eine rein instrumentelle Fragestellung, die das kirchliche Regelwerk lediglich applikativ auf ein darüberliegendes Proprium bezieht (anders Heckel [1995] S. 313). Schleiermacher sieht darin geradezu die Eigentümlichkeit des evangelischen Kirchenverständnisses begründet: "wir ... sagen: die christliche Wahrheit ist implicite in der Schrift; aber die Entwicklung derselben aus der Schrift ist ein immer fortgehender Prozeß der nicht vollkommen vollendet sein kann" (PTh S. 557). An diesem Entwicklungsprozeß nehmen alle teil, die in Wahrnehmung ihrer "priesterlichen Würde" (ebd. S. 558) in die "beständige Thätigkeit im Schriftverständnis" einbegriffen sind, "und diese Thätigkeit muß in verschiedenen Graden von Spontaneität und Receptivität so weit verbreitet sein wie möglich" (ebd. S. 558). Das verbietet, eine immer schon gewissermaßen verobjektivierte geistliche Wahrheit vorauszusetzen, der als dem Eigentlichen die weiteren Lebensfelder der Kirche in diesbezüglich instrumenteller Nachrangigkeit zugeordnet werden. Das Problem erhält praktischen Rang angesichts kirchenleitender Konzeptpapiere, die das Evangelium als dem Umfang nach festgestelltes Bonum, damit zugleich als "Gut" oder "Ware" handhaben, für welches lediglich noch die Marktbedingungen zu schaffen wären. Kirchenamtliche Papiere

oder verobjektivierte konziliare Intersubjektivität beschreiben⁵⁹. Der Streit um die angemessene kirchliche Ordnung und Leitungspraxis ist unmittelbar diskursive Auseinandersetzung um das Proprium der Kirche. Das verleiht dem konziliar bestätigten Rechtsrahmen des kirchlichen Lebens ein äußerstes Gewicht. Zulässigerweise kann von der Selbstbindung des Geistes an die konziliar bestätigte Rechtsnorm der Kirche gesprochen werden. In ihr findet sich die kreatorische Dimension der Geistverheißung angedeutet.

IV. Recht und Macht⁶⁰

1. Gleichzeitig nötigt die Reflexion auf die konziliar gewonnene Rechtsnorm zur Frage nach der Durchsetzung des kirchlichen Rechts. Sie wird an der Stelle virulent, an welcher widerstreitende Interessen und Bedürfnisse der Kirchenglieder ausgeglichen und reguliert werden müssen⁶¹. In seinem Vollzug verbindet sich das kirchliche Recht mit dem Phänomen der Macht⁶².

können inzwischen mit verblüffender Leichtigkeit von der "Ware Wahrheit" sprechen, für die lediglich die "Absatzbedingungen" zu optimieren sind (Arbeitsgruppe Pfarramt beim Evangelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden, Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde. Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs. Karlsruhe 1997, S. 36.). Die von Erik Wolf herausgearbeitete Exemplarität des Kirchenrechts hat dagegen gerade darin ihr Wahrheitsmoment, daß die Rechtsbildung selber unmittelbar am Diskurs zur Ausmittelung und Ausrichtung der Wahrheit teilhat: "Reformatorisches Kirchenrecht ist *Dienstrecht*; diakonische Ordnung des *Nächstenrechts*. Jeder Dienst am Nächsten ist Gottesdienst; zwischen priesterlichem und diakonischem Tun kennt die reformatorische Kirche keine Trennung ... es ist kein 'auch'-kirchlicher Bereich"; Erik Wolf S. 511.

⁵⁹ Schleiermacher zielt in der Analyse der "Gegenstände des Kirchenregimentes" darauf ab, die "persönliche Freiheit mit dem gemeinsamen Interesse ins Gleichgewicht zu setzen ... Die Gemeinschaft ist bedingt offenbar durch ein gemeinsames Bewußtsein. ... Das gemeinsame Bewußtsein ist fixiert im Lehrbegriff, in der Gesamtheit christlicher Vorstellungen in denen man übereinkommt" (PTh S. 565 f.).- Zu Schleiermachers Theorie der Kirchenleitung vgl. bes. Härle [1996], S. 70 ff.

⁶⁰ Zum folgenden Problemzusammenhang vgl. den Hobbes'schen Grundsatz: *auctoritas non veritas facit legem*.

⁶¹ Link, Verhandlungen [1998 II], S. 17.

⁶² Es geht bei der Frage nach der Macht nicht um die *potestas ecclesiastica*, also um denjenigen Zusammenhang, den CA XXVIII, 20 f. als geistliche Vollmacht der Kirche beschreibt: "das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohn menschlichen Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort" (BSELK S. 123, 23 ff.). Solcherlei Vollmacht bestreiten, bemerkt Honecker TRE 18, S. 741 zu Recht, machte "Kirchenleitung nahezu aporetisch". Es geht in der Machtfrage vielmehr um diejenige Macht, die als Funktionselement des soziologischen Gebildes Kirche in personeller Vermittlung unter Zuweisung und Inanspruchnahme materieller Ermöglichung und struktureller Mechanismen ihre Abzweckung in der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung dieses selben Funktionszusammenhangs und darin zugleich ihre Grundlegitimation hat. In ähnlichem Sinne beschreibt Huber, EKL 3, Sp. 237 das Phänomen Macht in einer "ersten Annäherung als das Vermögen intendierter Selbsterhaltung". Stobbe ebd. Sp. 244 schlägt vor, Macht "nicht nur in einem abstrakten Sinne als Grundphänomen des menschlichen Daseins ernstzunehmen, sondern sie *konkret* als Kernproblem kirchlichen Lebens selbst zu thematisieren".

2. Macht ist kein neutraler Begriff. Macht ist Macht gegenüber konkreten Menschen und Sachverhalten⁶³. Ihre Ausübung und Präsenz setzt Relationen. Sie kennt Subjekte und Objekte des Handelns, Machthaber und Machtlose. Macht ist ambivalent⁶⁴. Sie ist sowohl kreativ als repressiv. Sie setzt durch und sie schränkt ein. In ihren produktiven Dimensionen Gefäß und Vehikel des Geistes, bildet sie in ihren repressiven Zügen zugleich dessen präzisen Gegenpol.
3. Machtausübung geschieht nie anarchisch. Sie folgt einer inneren Rationalität und Logik, welche als innere Funktionsbezogenheit zugleich als Legitimation und Entlastung der sie Ausübenden firmiert⁶⁵.
4. Die Rationalität und Logik, an denen sich Machtausübung legitimiert, ist in aller Regel die Rationalität und Logik eines spezifischen Funktionszusammenhangs. Die Unterschiedlichkeit der verschiedenen Funktionsfelder innerhalb eines sozialen Gesamtzusammenhangs führt zu unterschiedlichen Rationalitäten und Logiken der Macht.
5. Die Funktionsgebundenheit von Macht erlaubt die Feststellung: Macht entfaltet sich in rechtlich fixierten Strukturen. Diese Rechts- und Machtstrukturen sind den Individuen voraus. Sie bestimmen die Wahrnehmung, das Selbstverständnis, die Ziele wie auch die Handlungsformen der unter ihnen handelnden Personen. Partizipation an Machtausübung ist deshalb nur bei persönlicher Internalisierung der dem jeweiligen Macht- oder Funktionsfeld eigenen Rationalität möglich. Der Eintritt in ein *bestimmtes* Machtfeld erfordert und wirkt die Ausbildung einer spezifischen, auf dieses bestimmte Machtfeld bezogenen *Loyalität*. Die Vernunft der spezifischen Funktion erscheint im persönlichen Bewußtsein sozusagen als Vernunft überhaupt.
6. Macht fasziniert. Ihre Faszination liegt nicht bloß auf Seiten der sie Ausübenden. Sie strahlt auf die von ihr Betroffenen aus. In ihrer regulativen Funktion suggeriert sie Verlässlichkeit, d.h. sie wird zum Instrument der Zukunftsbeherrschung⁶⁶.

⁶³ Hartmut Maurer bemerkt in den Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom April 1991, S. 151: "Man sollte sich ... klar darüber werden, was Macht bedeutet. Macht besitzt, wer einem anderem zur Verfolgung eigener oder fremder Interessen seinen Willen aufzwingen kann." Maurer nimmt damit die klassische Definition auf, die Max Weber für den Begriff der Herrschaft gegeben hat: Herrschaft bietet "die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden"; HWdPh Bd. 3, S. 1084.

⁶⁴ Huber EKL 3, Sp. 238.

⁶⁵ Diesen Sachverhalt hat Dostojewski in seiner bekannten Novelle Der Großinquisitor eindringlich zur Darstellung gebracht.

⁶⁶ William James, The Sentiment of Rationality. In: The Will to Believe, S. 63-110; bes. S. 77 ff.- Gleichzeitig suggeriert die Macht die permanente Verheißung auf Machtteilhabe. Hierin liegt nach meiner Überzeugung ihr aktives Korruptionspotential.

7. Ihr Gefährdungspotential entwickeln Machtstrukturen, indem sie unter dem Schein der Rationalität eine Vielzahl von irrationalen Antrieben in sich aufnehmen. Dazu gehören so banale Impulse wie Ehrgeiz und Eitelkeit, das Bedürfnis nach Anerkennung, persönlicher Bedeutsamkeit und Überlegenheit, ebenso aber auch das Verlangen nach Einschätzbarkeit und Bewältigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebenssituation. Soweit Macht als lebensförderlich und lebenssichernd erscheint, läßt sie sich unter den Begriff der *Lust*⁶⁷ subsumieren.

8. Das Irrationale bildet zugleich den Kern im Gefährdungspotential der Macht. Entfaltete Binnenrationalität der jeweiligen Funktionsebene und individuelle Lustbefriedigung treten ununterscheidbar ineinander. Diese Feststellung sagt zunächst nichts aus über den sittlichen Gehalt von Machtausübung; sie ist zuerst eine Feststellung über die Autodynamik der Macht im Verhältnis zu individuell beherrschbaren Entscheidungsabläufen. Der Umschlag von Machtausübung in individuelle und strukturelle Herrschaft ist deshalb rational und voluntativ nicht steuerbar⁶⁸. Zutreffend kann deshalb von der "Versuchlichkeit der Macht" bzw. von der "Verführung zur Machtaus-

⁶⁷ Oswald Bayer, Macht, Recht, Gerechtigkeit. In: KuD 30, 1984, S. 200 – 212 notiert ebd. in einer ersten phänomenologischen Annäherung an das Problem der Macht: "Es geht offenbar um etwas, was das Rationale durchdringt, bewegt, mitreißt, umgekehrt freilich auch vom Rationalen potenziert wird". Über das Verhältnis von Recht und Macht vgl. auch Sigmund Freud, Das Unbehagen in der Kultur. Studienausgabe. Bd. 9, Frankfurt⁶1974, S. 191-270; bes. S. 225. Freuds Verhältnisbestimmung von Recht und Macht ortet die Macht zentral im libidinösen Vermögen des Einzelnen. Die hieraus erwachsende Destruktivität macht ihre Begrenzung durch Rechtssetzung der Gemeinschaft erforderlich. Wesentlich für den vorliegenden Denkkontext ist hieran der vitale, subjektbezogene Machtbegriff. Macht hat mit dem Selbst-sein konkreter Menschen zu tun und ist vor allem Politischen eine zentrale psychische Kategorie, deren destruktive Potentiale Thomas v. Aquin in augustinischer Tradition S. th. Ia IIae q. 73 a. 1 griffig in der Entgegensetzung von amor Dei congregativus und amor sui disgregativus konturiert. Dabei meint der Begriff des amor sui disgregativus nicht eine klischierte Selbstverleugnung als vielmehr eine Auflichtung der intentionalen Wirkungen eines gnadenlosen Ich. Das kann von heute her nicht ohne die große Leistung Spinozas gelesen werden, der im amor sui als der Bereitschaft, sich selber anzunehmen, die Voraussetzung einer gelingenden zwischenmenschlichen Sittlichkeit erkennt (Spinoza, Ethik, 4. Teil, Von der menschlichen Knechtschaft oder der Macht der Affekte, Propos.18, Zus.; zit. nach Spinoza, Opera. Werke. Bd. 2. Darmstadt 1967, S. 410.), so freilich, daß deren Gefährdungen durch eine Fehlleitung der Affekte umso stärker ins Auge zu fassen ist. Vgl. ebd. Propos. 55, S. 460: Maxima superbia vel abiectio est maxima sui ignorantia.

⁶⁸ Vgl. Lk. 22, 31 f.

übung" ⁶⁹ gesprochen werden. Macht ausüben und Macht mißbrauchen gehören tendenziell zusammen ⁷⁰.

9. Auch die Kirche ist kein repressionsfreier bzw. machtfreier Raum. Machtausübung in der Kirche ist ein Faktum. Mit derselben Faktizität muß deshalb auch in der Kirche mit der der Machtausübung inhärenten Tendenz zur Verselbständigung der Macht bzw. zum Machtmißbrauch gerechnet werden.
10. Das Faktum Machtausübung erfordert in Rückbindung auf das konziliare Grunddatum des kirchlichen Rechts effiziente Mechanismen der Machtkontrolle ⁷¹. Das damit angedeutete Problem läßt sich nicht auf Willensakte der beteiligten Personen reduzieren. So unzulässig es wäre, die Kirche insgesamt als machtfreien Raum einzuschätzen, so unerlaubt ist es im Gegenzug, das Problem einer effizienten Machtkontrolle unter Hinweis auf die für den kirchlichen Leitungsdienst geforderte geistliche Gesinnung zu umgehen ⁷².

⁶⁹ Helga Gilbert, Die Versuchlichkeit der Macht. Mitteilungen für Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, 5. 1980, S. 18 ff.; Der Beruf der Pfarrerin (s.o. Anm. 46), S. 13; Kirchenamt der EKD (Hg.), Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Gütersloh 1985, S. 28. Programmatisch Ernst Wolf im Titel seiner Arbeit: Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade. ²1970.

⁷⁰ Der Staatsrechtler Helvetius: Der Mißbrauch der Macht findet sich der Machtausübung eingebunden wie die Wirkung ihrer Ursache. HWdPh 5, Sp. 601. In ähnlichem Grundmißtrauen gegen die Mechanismen der Macht Thomas Hobbes: "In the first place, I put for a general inclination of all mankind, a perpetual and restless desire of power after power, that ceaseth only in death"; zit. Bayer, S. 201 Anm. 9; den Fundort bei Hobbes s.d. Bertolt Brecht hat dieses Grundproblem politischer Anthropologie auf das bekannte polemische Dictum zugespitzt: Wer die Macht hat, hat das Recht, und wer das Recht hat, beugt es auch.

⁷¹ Baschang 1, 1998, S. 4, hat (wie der Tendenz nach auch Link [1998], Ms S. 4. 16) die Frage nach der Macht für den Bereich der Kirchenleitung streitig gestellt: Im "Hinblick auf die ... Leistungen der Kirchenleitung ist ... eine Betrachtung der Grundordnung unter dem Gesichtspunkt der Machtausübung und Machtverteilung verfehlt." Das hatte Otto Friedrich in seinen Bemerkungen zur Vorlage des badischen Kirchenleitungsgesetzes von 1953 nicht wesentlich anders gesehen: "Die Vorlage geht ja in ihrem Eingang davon aus, daß Herr der Kirche Jesus Christus ist, und daß menschliche Herrschaft es in der Kirche nicht gibt" (Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Januar 1953, S. 35). Dagegen mußte v. Dietze, Berichterstatter zum Gesetzesentwurf, einräumen, man habe in der badischen Leitungskonstruktion nach intensiver Diskussion die Sache paritätisch so angeordnet, "daß keine Seite die andere majorisieren kann" (a.a.O., April 1953, S. 13) - was offenkundig nur sinnvoll sein kann, wenn man mit der Möglichkeit der Majorisierung und also mit den Mechanismen der Macht rechnet.

⁷² Constantin v. Dietze neutralisiert die aus der Mitte der Synode erhobene Forderung nach institutionalisierter Machtkontrolle gegenüber der Kirchenleitung mit dem Bemerkung: Der (im Jahre 1953 in § 1 Abs. 2 des Entwurfs zum badischen Kirchenleitungsgesetz, heute im Vorspruch der GO der Evang. Landeskirche in Baden festgeschriebene) Satz, "daß alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat", unterwerfe ohnehin "jedes Kirchengesetz ständig der prüfenden Frage ..., ob sein Inhalt dem Auftrag der Kirche dient". (Verhandlungen der Landessynode, April 1953, S. 7.) Neuerdings in einer ähnlichen Denkfigur Baschang 2, 1998, unter stillschweigendem Bezug auf Stössel S. 88 und Hermann

11. Zusammenfassend ist zu sagen: Macht wird ausgeübt. Sie realisiert sich als strukturelle Macht unter den vorbezeichneten Bedingungen in der Reproduktion binnenlogisch bestimmter Funktionsfelder. Darin realisiert sie sich immer auch als Handeln von Personen. Insofern hat sie nebst dem strukturellen zugleich einen personellen Aspekt. Dieser personelle Aspekt realisierter Macht kommt unter dem Begriff Herrschaft⁷³ zur Sprache.

V. Die hamartologische Perspektive

1. Gustav Heinemann zitiert in seiner Rede zum Gedenken an die Emdener Generalsynode den Eingangartikel der Emdener Kirchenordnung von 1571: "Keine Gemeinde darf über die andere Gemeinde das Primat oder die Herrschaft an sich reißen, kein Prediger über den anderen Prediger, kein Ältester über die übrigen Ältesten, kein Diakon über die Diakone. Jede und jeder hat sich sorgfältigst auch vor dem Verdacht solcher Anmaßung und vor jedem Versuch, sich das Regiment anzueignen, zu hüten."⁷⁴
2. In theologischer Sicht nötigt das sozioanthropologische Phänomen Macht in seiner Ambivalenz zu hamartologischer Deutung: Historische menschliche Existenz gestaltet und vollzieht sich nach christlicher Überzeugung⁷⁵ unter der Macht der Sünde⁷⁶.

Diem, Vertrauen und Mißtrauen im Kirchenrecht. Zu Karl Barths dogmatischer Grundlegung des Kirchenrechts. *ZevKR* 5, 1956, S. 274-281. Baschang 2, 1998, S. 26 analysiert die Aufgabenzuweisung innerhalb der badischen Kirchenleitung. Deren "Prinzip ... ist durch Vertrauen gekennzeichnet... Auch in neuen Leitungskonzepten in Wirtschaft und Verwaltung wird dem Vertrauen ein deutlicher Vorrang vor der Kontrolle eingeräumt." Dabei sollte gegenüber Baschang behalten werden, daß Diem die kirchenrechtliche Vertrauensforderung mit Karl Barth nicht in wirtschaftlichen Leitungskonzepten, sondern pneumatologisch in der Taufe fundiert (Diem S. 274), um gleichzeitig zu bemerken: Wo man "jenes Vertrauen auf Grund des Getauftseins nicht kennt, appelliert man zugleich umso stärker an das Vertrauen in die menschliche Vertrauenswürdigkeit der das Recht setzenden und durchführenden Personen ... Ob hier in positivem Vertrauen auf das Getauftsein der Gemeindeglieder Recht gesetzt oder in negativem Mißtrauen gegen deren geistliche Mündigkeit Sicherungen ... errichtet werden, ... läßt sich ... objektiv feststellen an zwei Fragen: 1. Wie im *Konfliktsfall* verfahren wird und 2. Ob die Durchsetzung des Rechtes *erzwingbar* ist" (Diem S. 275.277).

⁷³ Herrschaft ist ein personaler Begriff (im übrigen auch der "bestabuierte" [Freyer 1933]; *HWdPh.* Bd. 3, S. 1086). In ihm erscheint Macht im personalen Gefälle von Anordnung und Fügsamkeit (ebd.).

⁷⁴ Heinemann S. 133.

⁷⁵ Kirchenrechtliche und rechtstheologische Erörterungen gehen in aller Regel daran vorüber. Erik Wolf formuliert 1961: "Reformatorisches Kirchenrecht soll vorbildlich für die Ordnung der 'Welt' sein" (Erik Wolf S. 512), dabei aber "nie 'perfekt', endgültig, abschließend ... stets vorläufig, offen, 'entwicklungsbereit' (für jeden neuen Ruf ihres Herrn)" (ebd. S.159). Diese Sicht hat sich seither im wesentlichen durchgehalten (Martin Honecker, *TRE* 18, S. 742 f.), wenn auch heute eher in unübersehbarer Akzentverschiebung gerne darauf verwiesen wird, daß die Kirche der unerlösten Welt angehöre (Huber [1996] S.

3. Die hamartologische Perspektive fragt deshalb nach der Bedeutung des kirchlichen Sündenbekenntnisses für den benannten Fragenkreis. Die Schwierigkeiten der Fragestellung sind hoch⁷⁷. Sünde ist erst im äußersten Fall der Bekenntnisbildung ein Gegenstand normierenden, feststellenden Denkens. Der äußerste Fall fordert Rede und Zeugnis in eschatologischer Dimension. Der Sprechgestus ist heteroreflexiv. Die Kirche behält das von ihr als Sünde Erkannte als Sünde vor Gott. Sie übt das Amt der Schlüssel.

4. Unter den Bedingungen alltäglicher kirchlicher Lebensgestalt kann davon nicht die Rede sein. Wir befinden uns nicht im äußersten Fall. Wir befinden uns vor der Frage streitig - einvernehmlicher Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts unter Inanspruchnahme und in Würdigung zeitgemäßer Entwicklungen im kirchlichen wie im gesamtgesellschaftlichen Bereich. Wir befinden

445; Winter [1991] S. 30) und also ihr Recht fehlerhaft und nicht vollkommen sein könne, wie denn, weil die Rechtsausübung und -anwendung den Menschen aufgegeben ist, auch der einzelne in der Rechtshandhabung fehlgehen könne und also "mit der Realität der Sünde auch in der verfaßten Kirche" gerechnet werden müsse (Honecker TRE 18, S. 739). In seiner Abhandlung zum Stichwort Kirche in ethischer Sicht nähert sich Honecker, TRE 18, S. 320 f. der Problemlage unter der Zwischenüberschrift: "Die Kirche und die Sünde". Die Frage zielt auf "das Sündensein der Institution Kirche selbst" und fragt "nach der 'Sünde in Strukturen' angewandt auf die Kirche" (a.a.O. S. 320,10ff.). Die Ordnung der Kirche selber kommt dabei, soweit ich sehe, nicht in den Blick. Dem muß aber nachgegangen werden, sobald die Frage der kirchlichen "Rechtsmacht" (v. Campenhausen S. 31) aufgeworfen wird. Im Kern geht es um den Versuch, das dem kirchlichen wie allen Apparaten eigentümliche pragmatische Problem der Gravitations- und Beharrungskräfte der funktionierenden Mechanismen hamartologisch einzuholen und zu interpretieren. In der Konsequenz dieser Überlegung problematisiert sich jedenfalls die Reduktion der innerkirchlichen Rechts- und Machtproblematik auf "Mängel" in der Gestaltung und Handhabung des Kirchenrechts. Insofern gehört hierher, was das Impulspapier der EKD zum Konsultationsprozeß Protestantismus und Kultur in bezug auf die Entwicklung des Demokratiedenkens vermerkt: "Christliche Einflüsse haben ... die *Machtkontrolle* um der Freiheit willen ins Zentrum [ge]rückt ... Dieses Demokratieverständnis entspricht der christlichen Überzeugung, daß Menschen verführbare Wesen sind und daß deshalb gegen den Mißbrauch der Macht Vorsorge getroffen werden muß." Kirchenamt der EKD (Hg.): Gestaltung und Kritik. Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert. EKD-Texte 64, 1999, 21.

⁷⁶ Vgl. Bonaventura, II. Sent. d. 44 a. 2 q. 2: potestas dominandi quatenus dicit potestatem coercendi subditos, inest homini solum secundum statum naturae lapsae (II, 1008a). Der Begriff Sünde gehört in biblischer Sicht zu den unaufgebbaren Deutechiffren historischer Existenz. CA II bekennt nicht nur ad partem negationis die Unfähigkeit aller natürlich geborenen Menschen zu wahrer Gottesfurcht und wahren Glauben, sondern ebenso ad partem positionis die concupiscentia, "das ist, daß sie alle von Mutterleib an voll boser Lust und Neigung seind" (BSELK S. 53). Entsprechend findet sich die Sünde im reformatorischen Bekenntnis durchgängig als "Begehrlichkeit" (concupiscentia) beschrieben, "unter welcher wir nicht bloß die Tathandlungen (actus) oder Handlungsergebnisse (fructus) verstehen, sondern eine beständige Neigung der [menschlichen] Natur". Melancthon, Apologie II, 3, BSELK S. 146. Zur gegenwärtigen Diskussion des Sündenbegriffs vgl. auch Bedford-Strohm S. 138 ff. 157 ff. 183 ff.

⁷⁷ Karl Barth notiert in KD II,1, S. 197 für Barmen: Hier ist zu formulieren "in zeitgemäßer Anwendung des reformatorischen Bekenntnisses, ohne sich doch auf eine ausdrückliche Formel dieses Bekenntnisses berufen zu können".

uns dabei zugleich in der von Luther in der ersten Wittenberger These beschriebenen Situation der täglich anbefohlenen Buße.

5. Das Leben in der Buße ist reflexives Leben im Licht des biblischen Wortes. Die Kirche lebt ad intra wie ad extra aus der Angewiesenheit auf dieses Wort. Das Wort ist nicht abstrakt. Es geschieht in personaler Begegnung: Einer richtet es dem anderen aus. Es ereignet sich im Miteinander des durch das Wort Gottes veranlaßten und auf die Gegenwart Christi vertrauenden Gesprächs⁷⁸. Das umschließt die Einsicht in die Unmöglichkeit der autoreflexiven Selbstfindung und Selbstfreisprache.
6. In reformatorischer Tradition läßt sich die Wirkung des Wortes dreifach beschreiben⁷⁹: In *selbstvergewissernder Hinsicht* wirkt das Wort die geistliche Erfahrung eines geschenkten, angenommenen, ebenso freiheits- wie verantwortungsfähigen und darin handlungsbevollmächtigten Ich⁸⁰. Es befreit darin zu einer äußersten existenziellen ichhaften Verantwortungsbereitschaft⁸¹. In *inve-*

⁷⁸ Vgl. hierzu Axel Denecke, Art. Paränese II. TRE 25, S. 742-746.- Der Sachverhalt, um den es im folgenden geht, versiert zwischen Botschaft, Bußruf und Paränese. Dabei läßt das unter dem Oberbegriff Gespräch zusammengefaßte komplexe Kommunikationsgeschehen eine Sonderung und partiale Identifikation der unter ihm enthaltenen Teilbezüge kaum zu. Das Gespräch, hier als *mutuum colloquium* begriffen, hat sowohl Botschaftscharakter, insofern es, die Gesprächspartner ihrer gegenseitigen Angenommenseins vergewissernd, den Horizont der Selbstannahme eröffnet. Es hat darin zugleich elenchthischen Charakter, insoweit es im psychischen Innenbild seiner Teilnehmer zur Klärung hinsichtlich der inneren Tendenz ihrer seelischen Impulse beiträgt. Es hat paränetischen Charakter, sofern es ein bestimmtes Handeln und Verhalten anmahnt, anstiftet und ermutigt.

⁷⁹ Geistliche Einsichten haben gerade darin ihre Wahrheit, daß sie sich praktisch bewähren und ausweisen lassen. Was oben als dreifältige Wirkung des durch den Glauben veranlaßten und im Vertrauen auf die Geistesgegenwart Christi geschehenden Wortzusammenhangs entfaltet wird, läßt sich kommunikationspsychologisch in der Analyse eines optional auf Wahrheit, u.d.h. auf Gemeinschaftlichkeit des Handelns orientierten Dialogs zweier oder mehrerer Partner erhellen. Die Gesprächspartner prüfen in der verbalen Artikulation und in Wahrnehmung der davon hervorgerufenen Reaktion die Klarheit, u.d.h. die Zielkonvergenz und Authentizität ihrer eigenen Gesprächsimpulse. Die wiederum lichten sich im psychischen Innenbild nach zuträglich und abträglich, nach lauter und unlauter ebensowohl wie nach gemeinschaftsfähig und destruktiv. Näheres hierzu wäre anhand einer Psychologie des Gesprächs zu erheben. Die Differenz zwischen dem kommunikationspsychologisch erfaßten Klärungsprozeß und der geistlich innervierten Gesprächssituation liegt m.E. in dem zentralen Umstand, daß für die nach Mt. 18, 20 in Austausch stehenden Gesprächspartner der im Glauben ergriffene Wahrheitsanspruch nicht je optional-utilitaristisch, sondern in eschatologischer Unhintergebarkeit definiert ist. Das ist der praktische Sinn des scharfen Wortes Hebr. 4, 12.- Zum Sachverhalt aus kommunikationspsychologischer Sicht vgl. Friedemann Schulz von Thun, *Miteinander Reden*. Bd. 1: Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation. Reinbek 1981; Bd. 2: Stile, Werte und Persönlichkeitsentwicklung. Differentielle Psychologie der Kommunikation. Reinbek 1989.

⁸⁰ Es gibt Schlagworte der theologischen Tradition, die diese Hinsicht der Selbstvergewisserung treffend zum Ausdruck bringen: *pecca fortiter* gehört dazu ebenso wie der Augustin zugeschriebene Ausspruch *ama et fac quod vis*.

⁸¹ Mt. 5, 37; vgl. Jak. 5, 12; zur Sache der gesamte Jakobusbrief.

stigativer Hinsicht lichtet es "das Trachten der Herzen" auf⁸². Es klärt die am Kern des Selbstbewußtseins haftenden Impulse nach zuträglich und nicht zuträglich, nach gut und böse, nach obsessiv und befreiend, nach wortbestimmt und weltbestimmt, nach kommunikativ und inkommunikativ, nach gemeinschaftsstiftend und selbstverloren⁸³. Es wirkt Authentizität⁸⁴. *Orientierend* weist es auf ein diskursiv gewonnenes Gesolltes als auf den gemeinschaftlichen Horizont des Handelns.

7. Das solcherart beschriebene Wortgeschehen läßt sich nicht auf das gottesdienstliche Sprachhandeln zurücknehmen und verengen. Es findet allenthalben statt, wo Menschen in Wahrnehmung ihres Zeugendienstes einander begegnen⁸⁵. Das ist überall der Fall, wo Menschen als Glieder der Kirche und also in Wahrnehmung ihres konziliaren Mandats zusammenkommen. Luther hat in den Schmalkaldischen Artikeln diesen Sachverhalt unter Bezug auf Mt. 18,20 als *mutuum colloquium et consolatio fratrum*⁸⁶ namhaft gemacht. Die Leitfigur christlicher Lebensgestaltung kann insoweit seinem Grundtakt nach als Leben in paränetischer Reziprozität bezeichnet werden.⁸⁷

8. In der Summe dieser Überlegungen läßt sich die kirchliche Ordnung in Richtung auf ein konflikitives Gemeinschaftsmodell ausdeuten⁸⁸: Normierende und normierte kirchliche Tugendhaltungen

⁸² 1. Kor. 4,5.

⁸³ Vgl. hierzu die erhellenden Erörterungen bei Bedford-Strohm S. 182 ff. zum Ineinander von inkommunikativer Selbstzentriertheit und altruistischer Selbstvergessenheit.

⁸⁴ Vgl. Denecke TRE 25, S. 744.

⁸⁵ Erik Wolf S. 512.

⁸⁶ AS III, BSELK S. 449.

⁸⁷ Auf diesen Sachverhalt verweist Härle [1998 II] S. 12 mit Nachdruck. Er verbindet solche Nachdrücklichkeit mit dem Verweis auf die Eigenart synodaler Leitungsämter in der Kirche, die in einer relativen Unterscheidung von den personalen Leitungsämtern zu sehen seien. Für erstere (die synodalen Leitungsämter) gilt: "Sie erinnern an das immer neue Angewiesensein jedes Christen auf die Bezeugung des Wortes Gottes, auf gegenseitige Mahnung, auf gemeinsame Beratung und Orientierung". Demgegenüber erinnert "die Existenz personaler Leitungsämter ... daran, daß auch synodale Leitungsämter die *personale Verantwortung* des einzelnen nicht aufheben ... [D]eswegen sind ... personale Ämter nötig, die ihrerseits betraut sind mit der Aufgabe der 'episkope', also des Wachens und aufmerksamen Prüfens dessen, was in einem bestimmten Verantwortungsbereich gelehrt, entschieden und getan wird" (alle Zitate ebd. 12 f.). – Härles "relative Unterscheidung" von synodalen und personalen Leitungsämtern ist deshalb wenig überzeugend, weil einerseits auch das personale Amt, insofern gewählt, zu keiner Zeit weder seiner gremiellen Rückbezogenheit entraten noch von Taufmandat her jener paränetischen Reziprozität überhoben werden kann; und weil andererseits auch das synodale Leitungsamt, wenn es nicht in Richtung auf reine Funktionsrationalität aufgelöst werden soll, von Taufbegabung her episkopal verpflichtet bleibt. M.a.W.: Der Bischof ist in seinem personalen Leitungsamt nicht weniger auf "Mahnung, auf gemeinsame Beratung und Orientierung" verwiesen als die Einzelperson in ihrem synodalen Amt; und der bzw. die Synodale ist in ihrem synodalen Leitungsamt nicht weniger "mit der Aufgabe ... des Wachens und aufmerksamen Prüfens" betraut als das personale Leitungsamt.

⁸⁸ Der Konziliaritätsgedanke umschließt zentral die Konfliktfähigkeit und Konfliktbereitschaft der konziliar verbundenen Kirchenglieder. Er weiß sich darin dem Gedanken der Produktivität des Streits verpflichtet, dabei gleichzeitig einem ekklesiologischen Modell entgegengesetzt, welches sich von den Leitgedanken Homogenität und Konsens her entwirft. Es gehört

weichen einer Gestaltungs- und Auseinandersetzungsbereitschaft, in welcher die Kirchenglieder als *similiter iusti et peccatores* in ermutigter Selbstwahrnehmung unter richterlicher Inanspruchnahme des Wortes ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen⁸⁹. Der Akt des gemeinschaftlichen bzw. bevollmächtigten Handelns (durchaus als Mehrheitsentscheidung zu denken) entsteht an der Stelle, an welcher alle Beteiligten und Betroffenen im diskursiven Prozeß ein klares Bewußtsein der Entscheidungsfähigkeit und der Entscheidungsnotwendigkeit gewonnen haben. Damit ist die weitestgehende Partizipation der Kirchenglieder an den sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen ebenso vorausgesetzt wie ihre umfassende Mitsprache an der gesamtkirchlichen Konsensfindung im Gespräch der Kirche mit dem nicht primär kirchlich bestimmten gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang.

VI. Das Sündenbekenntnis der Kirche und die Kontrolle der Macht

1. Die Phänomene Recht, Macht und Herrschaft in der Kirche unter hamartologischer Perspektive bedenken bedeutet nunmehr: Wie kann der Gefährdung des unverletzlichen Konziliarmandats des Glaubens durch Erstarrung bzw. Verselbständigung struktureller und personeller Macht in Wahrnehmung biblischen Zeugnisses am wirksamsten begegnet werden?⁹⁰
2. Das profane Staatsrecht hat vor dem Problem der Macht das System der Gewaltenteilung entwickelt. Macht soll durch Entwicklung unabhängiger Gegengewalt vor Mißbrauch geschützt und insofern entschärft werden. Repräsentativ-demokratische oder basisdemokratische Verständnis- und Verfahrensweisen bilden hierfür die gedankliche wie sachliche Grundlage. Sie setzen einen durch Wahlvollzug sich aktuiierenden Souverän voraus, der durch Wahl seinen Willen zwecks Vollstreckung an bestimmte Mandatsträger delegiert, die ihrerseits als in sich diversifizierter Ausdruck des souveränen Gesamtwillens der Wählerschaft in parlamentarischer Hoheit und Unabhängigkeit die Ausübung von Macht initiieren, verantworten und kontrollieren. Dabei liegt das personale und strukturelle Kontrollelement dieses Verfahrens wesentlich mit in der zeitlichen Befristung der Delegation: Indem Ämter auf Zeit vergeben werden, wird der oben beschriebene Zusammenfall von struktureller Rationalität und individueller Machtteilhabe von Fall zu Fall bestätigt bzw. aufgelöst.

zum Proprium des Konziliarbegriffs, die Würde und Produktivität der nicht mehrheitsfähigen, asymmetrischen Minderheit mit einzubedenken. Vgl. hierzu Bedford-Strohm S. 232 ff.

⁸⁹ Bei Schleiermacher erscheint dieser Sachverhalt unter dem Begriff "der freien Einwirkung auf das Ganze, welche jedes einzelne Mitglied der Kirche versuchen kann, das sich dazu berufen glaubt" (KD² § 312; Scholz S. 119). Die Art und Weise der Wechselbeziehung zwischen solch "freier" Einwirkung und den "gebundenen" Elementen der Kirchenleitung bildet "die innere Kirchenverfassung" (KD² § 310; Scholz S. 118).

⁹⁰ Schleiermacher, PTh S. 558: "Die Verfassung die am meisten die freie Thätigkeit im Schriftverständnis befördert wird die beste sein."

Gleichzeitig firmieren, zumindest auf der Ebene des politischen Bewußtseins, die Gewählten als Vertreter ihrer Wählerschaft, was bedeutet: Den gewählten Mandatsträgern ist die Vertretung der wahlleitenden Interessen ihrer Wähler anheimgestellt. Die Loyalität und Effizienz, mit welchen sie diesem Auftrag nachgehen, entscheidet über Aufhebung oder Verlängerung des Mandats. Insofern repräsentieren der Idee nach die Gewählten den Willen ihrer Wähler, während letztere wiederum sich zu den Trägern des politischen Mandats als Basis verhalten. Basis kann aber dem Begriff nach überhaupt nur als Basis gegenüber einem mitgesetzten Oben verstanden werden. Damit ist dem basisdemokratischen Denken nicht nur wie der legalistisch-repräsentativen Demokratie die stillschweigende Voraussetzung bestehender funktioneller Hierarchie inhärent⁹¹; vielmehr ist der profane Gedanke der Machtkontrolle auf diese Weise dem Ansatz nach bereits als *reflectio ad extra* gefaßt: die in gegenseitiger Unabhängigkeit konstituierten Organe des Staates kontrollieren einander im Auftrag des seinerseits von der aktuellen Machtteilhabe ausgeschlossenen Volkssouveräns⁹².

3. An dieser Stelle liegt ein wesentliches Moment in der Differenzierung von staatlicher Gewaltenteilung und innerkirchlicher Machtorganisation und Machtkontrolle. Der Wahlsouverän, der nach repräsentativ-demokratischen Verfahrensweisen sich seiner Macht begibt, um sie lediglich temporär, nämlich im demokratischen Akt der Wahl, kurzfristig an sich zu ziehen, bestellt durch seine

⁹¹ Hier liegt für den Raum der Kirche die entscheidende Schwäche basisdemokratischer Gedankenbildung. Basisdemokratisches Denken nimmt sozusagen unausgesprochen den Bestand struktureller Hierarchie in Kauf, um innerhalb dieses Gefüges die vitalen Interessen der Basis geltend zu machen. Dabei wird übersehen, daß, wie oben in den Überlegungen zur Binnenrationalität struktureller Machtebenen dargelegt, der Auftrag der Vertretung von Wählerinteressen nur gewissermaßen die Anschubseite der Mandatsfunktion darstellt. Mandatare werden aber nicht bloß *aus bestimmten Interessen heraus* gewählt. Sie werden zugleich *in eine bestimmte Funktion hinein* gewählt, d.h. sie erhalten ihr Mandat zugleich zur Wahrnehmung eines spezifischen funktionellen Auftrags, so daß sich das repräsentativ-demokratisch organisierte Leitungsgeschäft in aller Regel, sozusagen kraft der Binnenspannung des Systems, dilemmatisch zwischen Interessenswahrnehmung und Funktionsloyalität zu behaupten hat. Lehrstück hierfür ist die Entwicklung der aus basisdemokratischen Grundüberzeugungen hervorgegangenen grünen Bewegung in der BRD.- Bei Wolfgang Huber [1994] S. 344 scheint der Konziliargedanke in einer gewissen Annäherung an basisdemokratisches Denken mit dem der Repräsentation verbunden: "Konziliarität enthält die Verpflichtung zu dem andauernden Versuch, alle Glieder der Gemeinde in die Entscheidungen über Lebensfragen der Kirche einzubeziehen; sie enthält ferner die Verpflichtung zu dem Versuch, die repräsentativen Gremien der Kirche zu Vertretungskörperschaften der gesamten Kirche zu machen." Man muß fragen, ob damit nicht am Ende eine lediglich quantifizierte Subsumtion des Konziliaren unter das Repräsentative erreicht und damit entgegen der Absicht der vitale Impuls des Konziliargedankens gerade verfehlt wird.

⁹² Die Entfaltung von Souveränität durch Delegation hat gleichsam zeichenhaft ihre Spitze im Gewaltmonopol des Staates; vgl. Heinemann 137. Dieses Gewaltmonopol ist staatsrechtlich zwingend. Niemand, der sich dem Demokratiedanken verpflichtet weiß, wird daran rühren. In Fragen der *potestas ecclesiastica* verhält sich die Sache fundamental anders. Vgl. Luthers Schrift *Dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen etc.* von 1523. WA 11, S. 408-416.

Mandatsträger zugleich die gegeneinander unabhängigen Kontrolleure der Macht. Insofern kann das staatsrechtliche Gewaltenteilungsprinzip als Produkt eines heteroreflexiven Vorgehens bezeichnet werden: Unter Voraussetzung funktioneller Hierarchien findet Gewaltenteilung statt, um die Automechanik der Macht in den damit zugleich gegebenen Subjekt-Objekt-Strecken zu begrenzen.

4. Das Kirchenrecht, so wird von seinen zeitgenössischen Vertretern mit gewichtigen Gründen vorgetragen, ist von seiner geistlichen Mitte her eigengeartetes Recht. Dennoch ist erkennbar, daß bei aller Differenz auf den Inhalt des Rechts der profane verfassungsrechtliche Problembereich Machtbegrenzung und Machtkontrolle intentional demjenigen Sachverhalt konvergiert, der in der oben angeführten Fragestellung als hamartologische Perspektive firmiert⁹³. In beiden Sachbereichen geht es um nüchterne⁹⁴ und illusionsfreie Reflexion der Macht und der zu ihrer Ausübung rechtlich konstruierten Strukturen.
5. Die innerkirchliche Machtdiskussion kann nicht davon absehen, daß die Konstrukteure und Interpreten des Kirchenrechts zugleich als Handlungssubjekte den darin gerinnenden Durchsetzungsstrukturen verhaftet sind. Sie sind es sozusagen als natürliche Mandatare des Glaubens, als Partizipanten des allgemeinen Priestertums⁹⁵, *similiter iusti et peccatores* ebenso sehr wie diejenigen, die als Kirchenglieder das Machtproblem zur Diskussion stellen. Machtkontrolle in der Kirche ist insoweit eine Frage *ad intra*. Sie fragt nach der Begrenzung derjenigen Macht, die, obwohl allen Kirchengliedern in der Vollmacht des konziliaren Geistes unvertretbar gemein, innerhalb dieser selben Konziliargemeinschaft sich faktisch als strukturelles, und d.h. rechtliches und administratives Gefälle realisiert.
6. Darin liegt der Kern der innerkirchlichen Machtproblematik: Diejenigen, die gewissermaßen von Hause⁹⁶ unvertretbar und unaufgebbar als Subjekte des Zeugendienstes definiert sind, finden sich im Vollzug innerkirchlicher Rechtssetzung als einerseits Subjekte, andererseits Objekte administrativer Gewalt ausdifferenziert.
7. Dieses Grunddilemma kirchlicher Ordnung läßt sich weder als Verhängnis noch als unausweichliches pragmatisches Erfordernis wegrationalisieren. Es fordert vielmehr eine permanent aktuierte

⁹³ Honecker, TRE 18, S. 741; G. Wendt S. 14; Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, KV Art. 40 Komm.; in: Die Kirchenverfassung von 1971, 7. Abschnitt, S. 131.

⁹⁴ 1. Petr. 5,8.

⁹⁵ Erik Wolf S. 502 verweist in diesem Zusammenhang unter Rückgriff auf Kierkegaard auf die Dialektik von Bekennen und Bekenntnis der Kirche.

Rückbezogenheit aller kirchenleitenden Elemente aufeinander. Deren rechtlicher Ausdruck muß in solchen Rechtsinstrumenten gesucht werden, die alles daran gelegen sein lassen, die intersubjektive Horizontalisierung der rechtlich organisierten Beziehungen der Kirchenglieder und ihrer Korporationen untereinander zu gewährleisten⁹⁷.

8. Die Frage Machtkontrolle in der Kirche heißt deshalb: Wie läßt sich der Autodynamik der Macht soweit entgegensteuern, daß sie ihre Teilhaber und Verwalter (und mit ihnen zugleich die Objekte der verwalteten Macht) nicht verschlingt⁹⁸? Sie hat in der Kirche von daher nicht nur eine kybernetische, sie hat zugleich eine seelsorgerliche Dimension. Ihren Fluchtpunkt hat sie im Vertrauen auf das Wort als der in geistlicher Perspektive einzig legitimen Quelle kirchlicher Leitungsvollmacht⁹⁹. Das hieraus zu entwickelnde Ordnungsprinzip heißt konziliare Reziprozität.
9. Machtkontrolle in der Kirche ist insoweit nicht zuerst eine rechtspolitische und rechtstechnische Frage. Sie ist zuallererst eine zutiefst geistliche Aufgabe¹⁰⁰, aber dann und deshalb gerade auch eine entscheidende Frage des kirchlichen Rechts. Das ist mit dem Stichwort "hamartologische Perspektive" gemeint.
10. Das Lehrstück hierzu bietet die in freilich unwiederholbarer historischer Situation formulierte Barmer Theologische Erklärung. Es gibt, erklärt die Bekenntnissynode von Barmen, keine "Bereiche unseres Lebens ... , in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung ... bedürfen". Auch die kirchliche Ordnung gehört zu diesen Bereichen. Folgerichtig mündet Barmen VI in die Kritik innerkirchlicher Selbstherrlichkeit ein. Das erlaubt nicht nur, sondern erfordert geradezu, den Problembereich Recht, Macht und Herrschaft mit dem grundlegenden Sündenbekenntnis der Kirche zusammenzudenken¹⁰¹. Die Frage kirchlicher Machtausübung

⁹⁶ Eph. 2,19.

⁹⁷ Wendt S. 11 sucht die Lösung dieses Problems in einer verstärkten konziliaren Entfaltung der synodalen Leitung. In der Landessynode "sollen sich die beiden Ströme begegnen, die von der Gesamtkirche über größere Partikularkirchen, die Landeskirchen zur Ortsgemeinde hin und von dieser zur ökumenischen Universalität zurückfließen. Wie zum Wesen der Kirche als Leib Christi gehört, daß in der kleinsten Einzelgemeinde das Ganze der Kirche da ist, ... so bleibt es eine wesentliche Leitungsaufgabe, an jeder Stelle der Kirche die gliedhafte Verbundenheit unterschiedlicher Formen und Gestaltungen der Gemeinde Jesu Christi in der Welt zu fördern."

⁹⁸ Hier ist auch der Aspekt der Fürsorglichkeit zu erwägen, den Frank S. 452 nachdrücklich und einfühlsam ins Spiel bringt.

⁹⁹ Diesen Sachverhalt hat Diem S. 274 ff. im Blick.

¹⁰⁰ In seiner Analyse der Theologie Reinhold Niebuhrs kommt Bedford-Strohm S. 225 zu dem Ergebnis: "Der Umgang mit Macht ... ist eine *Gestaltungsaufgabe*, die von hamartiologisch beschreibbaren Dynamiken gefährdet, ihnen aber nicht verfallen ist".

¹⁰¹ Hans Asmussen verweist in seinem Einführungsreferat zum Entwurf der Theologischen Erklärung in Kommentierung der dritten These auf die "Tatsache, daß [die Kirche] für die Gemeinschaft der Brüder, die im Wort rein geworden sind, dennoch zugleich eine Gemeinschaft der Sünder ist, aus demselben Blut und derselben Herkunft wie die Kinder der Welt." Niemöller II, S. 60.

spitzt sich auf die Frage nach der Bedeutung des hamartologischen Bekenntnisses für die Verfassungsgestalt und Verfassungswirklichkeit der Kirche zu. Das ist für Barmen kein Randthema und alles andere als geistliche Pflichtübung, die präliminar dem eigentlich Zu-Sagenden vorzuschicken wäre. Die Fragen von Sünde und Macht, von Zuspruch und Rechtfertigung, von Anspruch und Heiligungsgehorsam sind zu dicht ineinander gewoben, als daß auch nur eines dieser Momente an welcher Stelle auch immer außer Betracht bleiben könnte. So gesehen trägt die einstiegswise Anknüpfung an Art. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche programmatisches Gewicht: "Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt." Das Evangelium von Jesus Christus, das Zeugnis der Heiligen Schrift und die Bekenntnisse der Reformation bilden den Fundus, aus dem heraus kirchliche Macht ihrem Erfordernis nach erhoben, in ihrem Inhalt bestimmt und in ihren Erstreckungen begrenzt werden muß¹⁰². "Uns", so führt der Vorspruch aus, "fügt zusammen das Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche"¹⁰³, eine Bekenntnisgemeinschaft, die "durch die ... Lehr- und Handlungsweise der herrschenden Kirchenpartei der Deutschen Christen" bedroht ist¹⁰⁴. Was hier in der semantischen Alliteration von "Herr" und "herrschend" präfigurativ konzentriert ist, entfaltet sich leit-schnurartig in den folgenden sechs Thesen. Das Evangelium und die "Mächte"¹⁰⁵, der Herr und die "Herren"¹⁰⁶ bilden die antagonistische Grundspannung, die den gesamten Text organisiert. Die Kirche, dem Bekenntnis nach "Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt", lebt und handelt ihrerseits "mitten in der Welt der Sünde"¹⁰⁷. So kommt an der Spitze der sprachlichen und gedanklichen Klimax ein Satz radikaler Selbstverständigung zu stehen: "Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen¹⁰⁸ keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes."¹⁰⁹ Dies um-

¹⁰² Vorspruch n. 2.

¹⁰³ Vorspruch n. 3.

¹⁰⁴ Vorspruch n. 4.

¹⁰⁵ Barmen I Verwerfung.

¹⁰⁶ Barmen II Verwerfung.

¹⁰⁷ Barmen III.

¹⁰⁸ Gemeint ist mit dieser syntaktisch nicht unproblematischen Formulierung offenbar, daß die vorfindlichen Ämter der Kirche funktional auf den der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Zeugendienst ausgerichtet sein sollen. Insofern verhalten sie sich zu diesem Dienst als begründend. Damit werden die "Ämter" nicht einfach in Richtung auf ein funktionales Dienstverständnis aufgelöst. Vielmehr wird der Zeugendienst der Gemeinde gewissermaßen als *causa finalis* der Ämter begriffen. Aufgabe des Amtes ist es in dem Fall, den Dienst der ganzen Gemeinde anzustiften, der seinerseits dem Amt gegenüber das *superius* bleibt, ohne indes das *proprium* des Amtes, sc. diese anstiftende Funktion, vollständig in sich aufzusaugen.

¹⁰⁹ Winter fügt in seiner Abhandlung über das Priestertum aller Gläubigen in die Formulierung von Barmen das Epitheton "persönlich" ein: "Die Unterschiede in der rechtlichen Ausgestaltung der Ämter und Dienste sind also funktional bedingt und begründen keine (persönliche [!]) 'Herrschaft der einen über die anderen' (Barmen IV)"; Winter [1995] S. 65. Damit ist die Radikalität der Barmer Formulierung keineswegs nur entschärft; vielmehr ist mit der Reduktion von Barmen IV auf den *persönlichen* Herrschaftsgedanken der Entwicklung *funktionaler* Herrschaft ausgesprochenermaßen Raum geschaffen - am

schließt, daß vom Herrsein Christi her der Anspruch "der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen" destruiert ¹¹⁰, der Dienstcharakter des Glaubenszeugnisses in seiner Entgegensetzung zum Herrschaftscharakter weltlicher Gewalt in Erinnerung gerufen ¹¹¹, die konziliare Gemeinschaftlichkeit des Zeugendienstes begründet ¹¹² und kirchliche Herrschaftssetzungen ab intra ebensowohl wie ab extra verworfen werden ¹¹³. Dies umschließt zugleich aber auch ein klares Bewußtsein von der andauernden Gefährdung des kirchlichen Zeugendienstes. "Mitten in der Welt der Sünde" bleibt die Kirche in ihrem Dienst grundsätzlich auf Vergebung verwiesen ¹¹⁴. Nur so kann sie sachgemäß als "Kirche der begnadigten Sünder" ¹¹⁵ begriffen werden.

Von hier aus wird klar, warum die Vertreter der Barmer Linie ¹¹⁶ in den Auseinandersetzungen um die Verfassung der Kirche nach 1945 nicht zu den Mustern repräsentativer Demokratie für die kirchliche Ordnung

Begriffsmaterial Max Webers (s.o. Anm. 41) jedenfalls eine logische *contradictio*. Winter steht damit in der von Asmussen im Einführungsreferat zu Barmen bereits angedeuteten Linie: "Auch in der Kirche gibt es ein Unten und Oben, ein Geführtwerden und ein Führen. Pfarrer und Gemeinden sind gehalten, ihrer rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit die Kollekten und Steuernachweise einzuliefern ... Aber wehe der Kirche, wenn dieses Obrigkeitsverhältnis zum Wesen der Kirche wird." Zit. nach Niemöller II, S. 61.

¹¹⁰ Barmen III Verwerfung.

¹¹¹ Barmen IV Fundamentum.

¹¹² Barmen IV.

¹¹³ Dabei wird für die Kirche auf wenngleich subtile Weise im Sinne der oben erörterten Selbstvergewisserung geradezu eine Pflicht aktiver Verweigerung mit eingefordert. Ebd. Verwerfung: "Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben *oder geben lassen* [Sperrung von mir]." Hierzu Karl Barth, KD II,1, S. 197: Mit der Klärung von Barmen "war automatisch auch der Wille und die Kraft zum Widerstand" gegeben. Vgl. das Gutachten aus dem Raum der Bekennenden Kirche vom 23. Mai 1934 zu "Bekenntnis und Verfassung in den evangelischen Kirchen". Dort heißt es mit Hinweis auf CA XXVIII,23; Art.Smalc.Tract.66.67: Die "Gemeinde ... hat daher auf Grund des allgemeinen Priestertums der Gläubigen die Pflicht, beim Versagen der Amtsträger selbst einzugreifen". Zit. nach Ernst Wolf, S. 134 Anm. 29.

¹¹⁴ Barmen II.

¹¹⁵ Barmen III.

¹¹⁶ Am Beispiel der jüngeren badischen Kirchenverfassungsgeschichte läßt sich dies eindrucksvoll durch die Arbeit von Erik Wolf im sog. Kleinen Verfassungsausschuß belegen, der ab 1948 die Vorarbeiten zum badischen Kirchenleitungsgesetz von 1953 zu bewältigen hatte (hierzu Winter [1986], S. 16 ff. Stössel S. 191 ff.; K. Fischer [1.1997] S. 13). Für den Barmenier Erik Wolf ging es darum, das christokratische Element der Barmer Erklärung in verfassungspraktischer Hinsicht bruderrätlich auszulegen, wie anders das Christokratische als geistlicher Fluchtpunkt bruderrätlicher Leitungsorganisation begriffen ist. Vgl. hierzu die von Erik Wolf inspirierte Begründung der badischen Kirchlichen Wahlordnung von 1946 im Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt, Karlsruhe 1946, S. 39 ff. sowie Erik Wolf S. 158 ff. Wolf scheiterte im Ausschuß an Otto Friedrich, der in einer hernach maßgeblich gewordenen Denkschrift (Denkschrift über eine Grundordnung der Evang. Landeskirche Badens. LKA 3288, Karlsruhe, S. 2) ganz selbstverständlich von der Einbettung der Landeskirchen in die "völkischen, nationalen und gebietsmäßigen, staatlichen Zusammenfassungen der Menschen" ausging, um von da aus in eindeutiger Anknüpfung an die Gesprächssituation vor 1933 in eindimensionaler Verengung den Antagonismus zwischen Christokratie und Demokratie festzustellen (eine Entgegensetzung, die sich in vergleichbarer Eindimensionalität fast 50 Jahre später bei Heckel [1995] S. 296 wiederfinden wird). Erik Wolfs Scheitern im Kleinen Verfassungsausschuß (1949) reflektiert insgesamt die Ambivalenz der Barmenrezeption in Baden (vgl. die differenzierte Darstellung bei Winter [1986] in toto; dagegen unkri-

zurückkehren konnten. Der alte Begriff der Souveränität des Kirchenvolks¹¹⁷ war vor den Kampferfahrungen der Dialektischen Theologie inhaltlich obsolet geworden. Das Volk, das man mit theologisch gutem Gewissen als Quellort geistlicher Gewalt hätte bezeichnen können, gab es nicht mehr. Es war der Sache nach geistlich und sittlich korrumpiert und als Kategorie theologisch wie politisch erledigt¹¹⁸. Woraus zu folgern ist: Die aus heutiger Sicht so schwer nachzuzzeichnende Abweisung des Demokratiebegriffs in den Verfassungsdebatten der unmittelbaren Nachkriegszeit zielte im Kern keineswegs auf die produktiven und emanzipativen Elemente des Demokratieverständnisses, wie es sich in der (west)deutschen Gesellschaft zumal seit den Konflikten der spätechziger Jahre mit zunehmender Dynamik unter der Form der neuen sozialen Bewegungen entwickelt hat. Sie zielte vielmehr auf den Umstand, daß es ein Volk, dem in einem geistlichen Voraus eine kirchendemokratische Verfassungsfähigkeit hätte zugesprochen werden können, nicht mehr gab und im Rückblick nie gegeben hatte. Herrschaft und Niederlage des Faschismus in Deutschland hatten diese Tatsache aufs schmerzlichste bewußt gemacht. Theologiegeschichtlich verband sich dem der vollständige Sieg der Wort-Gottes-Theologie. Der wiederum konnte kein wie auch immer gearteter Volksbegriff, sondern allein die konziliare Gemeinschaft der als *creatura Verbi* begriffenen Kirche zur verfassungsrechtlichen Leitschnur werden, einer Kirche also, welche ihren Inbegriff in der durch Taufe und Bekenntnis geistlich und personell klar umgrenzten Gemeinde fand.

VII. Partizipatorische Kirche als konziliare Dienstgemeinschaft

1. Mit der in Barmen geleisteten Präzisierung der kirchlichen Gemeinschaft als einer "Gemeinde von Brüdern" sind die ekklesiologischen Aussagen der Reformation aktualisiert und unhintergebar in den Horizont einer neuen rechtstheologischen Entwicklung eingeschrieben. Zur Klärung

tisch Stössel S. 191 ff.]). Die einzige synodalförmliche Äußerung zu Barmen hatte es im Jahr 1945 gegeben. Am 29. November bekannte sich die Vorläufige Landessynode in Bretten auf Anregung Erik Wolfs "zu den evangelischen Wahrheiten und Grundsätzen der kirchlichen Leitung, die in der Erklärung der Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem allen aus der Reformation erwachsenen Kirchen in Deutschland geschenkt worden sind" (Verhandlungen der Landessynode, Nov. 1945, S. 11). Die Entwicklung danach beschreibt Hans-Georg Dietrich mit dem Bemerkung: "Es ist bedauerlich, daß ... die BTE nie von der Synode oder auch nur vom Verfassungsausschuß inhaltlich besprochen wurde", eine Beobachtung, die der Herausgeber der Preisarbeit ungewöhnlicherweise mit dem parenthetischen Hinweis versieht: "(nach den Unterlagen zu schließen, der Hrsg.)". Hans-Georg Dietrich, Die Neuordnung der badischen Landeskirche nach 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Theologischen Erklärung von Barmen. In: Hermann Erbacher (Hg.), Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte (s.o. Anm. 19), S. 185-226; Zit. S. 221. Zum Ganzen aus der Sicht eines kritischen gesamtkirchlichen Gesprächspartners vgl. Ernst Wolf S. 124 ff., bes. S. 128.

¹¹⁷ Das war der Rechtsbegriff, von dem die Kirchenverfassungen nach 1918 ausgegangen waren. Vgl. Badische KV v. 1919, § 93 Abs.1: "Die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt." Ähnlich der Verfassung der Altpreußischen Union von 1924 u.a.

¹¹⁸ Erik Wolf S. 119. – Ein deutlicher Reflex auf diese zentrale Erfahrung neuerer Kirchengeschichte findet sich bei Link [1998], S. 7: "Die Synode repräsentiert ... nicht das Kirchenvolk, sondern sie repräsentiert die Gemeinden".

steht zusammen mit dem Erfordernis kirchlicher Handlungsvollmacht zugleich deren innere Bestimmung und Begrenzung. Der ordnungstheologische und ordnungsrechtliche Ausdruck dieser Einsicht findet sich im Begriff der *konziliaren Dienstgemeinschaft*.

2. Konziliare Dienstgemeinschaft ist nicht zuerst ein pragmatischer Sachverhalt (weil eben zweie oder dreie, arbeitsteilig gewissermaßen, mehr vermögen). Vielmehr gilt hier die biblische Verheißung von Mt. 18,20. Es handelt sich also überhaupt nicht zuerst um eine Frage kirchenleitender Effizienz¹¹⁹. Vielmehr liegt im Begriff der konziliaren Dienstgemeinschaft eine tiefe *geistliche Einsicht* beschlossen: das im Glauben ergriffene Bewußtsein gegenseitiger Vergebungsverwiesenheit in der Geistesgegenwart Jesu¹²⁰. Das Evangelium von Jesus Christus entfaltet sich in reziproker Priesterlichkeit der Christen untereinander¹²¹.
3. Indem sich das Kirchesein je aktual im Ruf in den Zeugendienst realisiert, sind die je unterschiedlichen Lebensäußerungen des Glaubens gewissermaßen per definitionem in strikter Horizontalität und korrigierender Korrespondenz aufeinander bezogen. Dies umschließt das Partizipationsgebot. Die Unvertretbarkeit des mit Glaube und Taufe gesetzten Mandats erfordert unmittelbar die Ein-ebnung vertikal-hierarchischer Ordnungsfunktionen¹²²; oder anders beschrieben: Indem der konziliare Geist rechtssetzend tätig wird, kann er sachgemäß nicht anders verfahren als so, daß er diese Funktionen als Dienstfunktionen sich selber in ein gewissermaßen nachgeordnetes, im konziliaren Gespräch der Kirchenglieder sich je neu vitalisierendes Rechtsverhältnis einfügt¹²³. Der Geist als Geist bleibt unvertretbar. Deshalb verhalten sich in der Kirche (anders als im staatlichen Bereich) die Delegierenden trotz der funktionellen Nutzung von Mechanismen der repräsentativen Demokratie zu ihren Delegierten nicht als Basis. Entgegen der inhärenten Tendenz zur faktischen Hierarchisierung müssen alle kirchlichen Funktionen und Ämter in partizipatorischer reziproker Konziliarität aufeinander bezogen bleiben. Die delegierten Funktionsträger der Kirche bleiben auf

¹¹⁹ In Baden wird derzeit die Einrichtung sog. überparochialer Dienstgruppen diskutiert, ein Begriff, der erkennbar aus dem Gedanken der konziliaren Dienstgemeinschaft abgeleitet ist. Dabei steht das Konzept in der vorliegenden Form allerdings eindeutig in der Gefahr, einer lediglich effizienzbezogenen Engführung zu erliegen. Vgl. Arbeitsgruppe Pfarramt S. 16 ff.

¹²⁰ für die dann allerdings zu bemerken bleibt, was oben (S. 5) bereits ausgesprochen war: daß nämlich die konsequente Anwendung geistlicher Prinzipien immer auch eine materialökonomische Seite hat.

¹²¹ Härle [1998 II], S. 10: Die "Glieder der christlichen Kirche [sind] ... aufgefordert, einander das Evangelium immer wieder neu zu bezeugen. Nur in diesem umfassenden Sinn gilt, daß die Kirche Jesu Christi notwendigerweise 'Kirche für andere' ist."

¹²² "Die hierarchische Gestaltung der Kirche widerspricht dem reformatorischen Bekenntnis." Erklärung zur Rechtslage der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche. Zit. nach Niemöller, II, S. 203. - Ernst Wolf vermerkt S. 134 im Blick auf die Entwicklung nach 1945 mit Bedauern: Es "sieht ... so aus, als ob das Rechnen mit der 'Mündigkeit' der Gemeinde von einem erheblich gestärkten Amtsbewußtsein her als eine Utopie angesehen würde. Auf jeden Fall hat die Behördenkirche wieder faktisch an Kraft gewonnen."

¹²³ Härle, TRE 18, S. 301.

das konziliare Gespräch mit den in der kirchlichen Gemeinschaft Aktiven zurückgebunden. Das ergibt sich sowohl aus der mit dem kirchlichen Bekenntnis gesetzten Grundbeauftragung zu Zeugnis und Dienst wie aus der demselben Bekenntnis wesentlich einwohnenden hamartologischen Dimension.

4. Modellhaft kann hier die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden beigezogen werden, die in ihrer Konstruktion von Kirchenleitung die Durchsystematisierung und Horizontalisierung der Beziehungen der kirchenleitenden Organe aufeinander geleistet hat¹²⁴. Dabei hatte man nach 1945 ausschließlich die unmittelbare kirchliche Leitungsebene, also Bischofsamt, Kirchenregierung, Konsistorium und Landessynode im Blick¹²⁵. In dieser Focussierung liegt zugleich die Grenze der Konstruktion: Der Konziliaritätsgedanke bleibt auf die für ein ministeriales Denken allein als kirchenleitend begriffenen gesamtkirchlichen Leitungsorgane¹²⁶ eingeschränkt, während diejenigen kirchlichen Lebensfelder, auf welche sich das gesamtkirchliche Leiten bezieht, ihrerseits nicht konziliar, sondern lediglich via repraesentationis auf die gesamtkirchliche Leitungsebene zurückbezogen sind. Daraus ergibt sich im Blick auf die weiteren Felder¹²⁷ kirchlichen Lebens eine gewissermaßen lediglich oblique, nämlich subordinierende Verknüpfung: Die der gesamtkirchlichen Leitung gegenüberliegenden Bereiche werden als Subfelder begriffen, während gesamt-

¹²⁴ Winter [1986] S. 37 unter Bezug auf Wendt, S. 16.

¹²⁵ Im Vorfeld von Barmen ist das Hierarchisierungsproblem zuerst in bezug auf das Verhältnis der Landeskirchen untereinander bzw. in der Verschiebung ihrer Position gegenüber dem deutschchristlichen Regiment der DEK und also zuerst nach außen hin wahrgenommen worden, während man im internen Bereich wie selbstverständlich mit dem Bestand funktioneller Hierarchien rechnete. Die Forderung nach Gleichberechtigung in reziproker horizontaler Konziliarität wird genau an der Stelle zum ordnungstheologischen Leitprinzip, an der sich die einzelnen Landeskirchen gegen äußere Herrschaftsansprüche und Hierarchisierungstendenzen im kirchlichen Gewand zur Wehr setzen müssen. Joachim Beckmann betont in der Aussprache am 30. Mai 1934, "daß wir die Deutsche Evangelische Kirche als einen Bund der aus der Reformation erwachsenen, gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Landeskirchen sehen" (Niemöller II, S. 70). Es ist dies zugleich auch der Moment, an welchem der Konziliargedanke die repräsentativ-legalistischen Zwänge durchbricht. Bei den Beratungen wirken die Vertreter "freier Synoden, Kirchentage und Gemeindegemeinschaften, denen die gesetzlich anerkannte Berufung noch abgeht" (Asmussen), gleichberechtigt mit (ebd. S. 51). Damit ist der Konziliargedanke zunächst gewissermaßen von oben angesetzt und fruchtbar gemacht. In den Verfassungsdiskussionen nach 1945 erreicht er die Leitungsebene der Landeskirche. Die Aufgabe steht da, ihn in sämtliche Lebensfelder der Kirche hineinzubuchstabieren.

¹²⁶ Die Novellierung der badischen Grundordnung wird dasselbe Prinzip 1972 für die Leitung der Kirchenbezirke übernehmen (GO § 80).

¹²⁷ Es sollte insgesamt vielleicht eher von Lebens- und Funktionsfeldern der Kirche als von unterschiedlichen Ebenen gesprochen werden. Der vielfach gebrauchte (und zugegebenermaßen fast unvermeidliche) Begriff der Ebene induziert gewissermaßen metaphorisch eine funktionshierarchische Verhältnisbestimmung. In linguistischer Sprachführung ausgedrückt: Die Metapher neigt zur Habitualisierung (Goertz S. 38 ff.) und steht auf diesem Wege in Gefahr, sich affirmativ zu ontologisieren. Dann, in der Tat, muß es, wie Asmussen meinte, in der Kirche immer ein Oben und ein Unten bzw. (mit Winter) funktionale (wenngleich nicht persönliche) Herrschaftsverhältnisse geben. Dabei soll in anthropologischer Perspektive die psychische Bereitschaft der Menschen, sich in Oben-unten-Strecken eingezeichnet zu finden, nicht überspielt werden; es wäre illusorisch, daran vorüberzugehen. Andererseits bleibt zu fragen, ob sich die Kirche die uneindeutigen Fakten oder das gute Wort zur Leitschnur nehmen soll.

kirchliche Leitung als Inbegriff von Kirche erscheint. Dabei ist schon die Binnenkonstruktion im badischen Kirchenleitungsprinzip nicht von letzter Konsequenz: Die Befristung der Amtsperiode der Landessynodalen deutet auf ein eher repräsentatives Verständnis des Leitungsamtes, während Bischofsamt und Oberkirchenratsfunktion episkopal gedacht sind. Das kommt in der Zeitfrage zum Ausdruck. Erstere sind auf Zeit gewählt, letztere üben unwiderrufliche Leitungsfunktionen. Im Landeskirchenrat sind beide Elemente miteinander verknüpft, ohne daß hier von einer in letzter Konsequenz durchgeführten Reziprozität der Beziehungen gesprochen werden könnte. Damit ergibt sich auch innerhalb der horizontalisierten Leitungsstruktur der Landeskirche, anders als in der Leitungsstruktur der Kirchenbezirke (GO § 80 der Evangelischen Landeskirche in Baden), eine Vereinseitigung. Juristisch gesprochen, stehen Oberkirchenrat und Landesbischof einerseits und Landessynode andererseits nicht waffengleich zueinander. Der verdeckten und faktischen Binnenhierarchisierung entspricht ad extra ein Weisungsverhältnis: Die Beziehung der Landeskirchenleitung insgesamt auf die weiteren kirchlichen Funktionsfelder trägt nicht mehr zuerst konziliaren, sondern allererst weisungsrechtlichen Charakter. Dabei macht die kirchenleitende Verquickung von repräsentativen und konziliaren Elementen die Machtsituation umso unübersichtlicher. In eben dem Ausmaß, in welchem die Bezogenheit der Leitungselemente und Leitungsorgane aufeinander ad intra als geistlich verantworteter Ausdruck von Machtbegrenzung¹²⁸ begriffen werden kann, ist diese selbe Ebene den korrigieren Einwirkungen ab extra strukturell weitgehend entzogen. In der Folge findet zwar eine Machtbegrenzung *innerhalb* der Leitungsebene, nicht aber eine Machtbegrenzung *der* Leitungsebene statt. Gesamtkirchliche Leitung und Gesamtkirche bleiben auf ein Verhältnis von "Führen und Geführtwerden" (Asmussen) fixiert.

5. In den Gesamtzusammenhang dieser Überlegungen ist jetzt die Befristungsforderung einzustellen. Sie erscheint dabei als lediglich ein Element in der Gesamtüberprüfung kirchlicher Verfassungshandhabung und Verfassungsbildung, die den genannten Leitaxiomen Konziliarität, Partizipation und Reziprozität in der Konstruktion ihrer Entscheidungsprozesse verpflichtet ist.
6. Damit ist nicht zuerst der Ersatz gegebener Verfassungsgestalt durch neu zu konstruierende Konziliarstrukturen intendiert. Die Aufgabe besteht vielmehr darin, unter Anknüpfung an bereits vorhandene Instrumente die bestehenden Kirchenordnungen - gegen ihre faktische Verengung auf eine strukturelle Mechanik des Repräsentativen hin - im Geist der Konziliarität auszulegen und anzuwenden¹²⁹. Unter Rücksicht auf die oben beschriebene materialökonomische Doppelfunkti-

¹²⁸ V. Dietze, Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, April 1953, S. 13; sehr viel differenzierter Wendt S. 14.

¹²⁹ Dabei bleibt auf jeden Fall festzuhalten, daß der Primat des Konziliaren in der Auslegung der Kirchenverfassungen die oben beschriebene hamartologische Grundproblematik keineswegs auflöst. Wohl aber ist unter Ausschärfung eines entsprechenden Problembewußtseins ihre Begrenzung hinsichtlich der pragmatisch induzierten Erstarrungstendenzen der funktionierenden Apparate zu erwarten. Es darf auch nicht übersehen werden, daß das Begrenzende lediglich die eine Seite eines konziliaren Kommunikationsprozesses darstellt. Die andere Seite ist oben (V. 6. S. 17) mit den Stichworten Selbstvergewisserung und Orientierung angedeutet. Härles Vorschlag, statt einer generellen zeitlichen Begrenzung der Berufung in kirchenleitende Ämter die Möglichkeit einer Abwahl oder Amtsenthebung entschlossener zu nutzen (Härle [1998 II] S. 14), fixiert dagegen

on des Prinzips Konziliarität (vgl. oben II. 5.) dürften auf diese Weise sowohl das Seelsorgerliche wie auch der Prozeß der Erschließung von Begabung, Verantwortungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft in der täglichen Leitungsarbeit eine deutliche Stärkung erfahren.

7. Gesehen auf den Ist-Zustand des vorherrschenden Verfassungsbewußtseins, eignet der Befristungsforderung offensichtlich katalysatorische Funktion. In demselben Maß, in welchem die Energie, mit der sie vorgetragen wird, den Schluß zuläßt, daß ihr in ununterscheidbarer Verknüpfung von rationalen und irrationalen Elementen Impulse auf Machtteilhabe und Machtgewinn verbunden sind: in diesem selben Maße lassen die von der Befristungsforderung ausgelösten signifikanten Abwehrmechanismen den Schluß nicht abwegig erscheinen, daß die Energie, mit welcher sie abgelehnt wird, derjenigen Funktionsrationalität entspringt, die oben unter IV. beschrieben worden ist ¹³⁰.
8. Was die sachliche Qualifikation der Befristungsforderung angeht, so ist sie vom Gesamtzusammenhang der vorgetragenen Überlegungen her als Zeichenelement zu deuten. Handlungspraktisch

eher auf das Begrenzende und übergeht die produktiv – paränetische Seite, die dem konziliaren Verständnis der Befristungsforderung wesentlich mit innewohnt.

¹³⁰ Diese tendiert nicht nur dazu, als hierarchisches Oben das Gesamtfeld des kirchlichen Lebens zu überlagern; nach den vorstehend beschriebenen Mechanismen der Macht wird sie zugleich in der Ununterscheidbarkeit der rationalen und irrationalen Antriebe ihr Überlagern und Oben-über-Sein funktionsrational je neu zu legitimieren suchen. Im extremsten Fall bedeutet das: Die irrationalen Impulse, die der Machtausübung eignen, gebären unterm Schein der Funktionsrationalität die reine Rationalität der Macht. In Baden ist seit einigen Jahren die sog. Zwölfjahresfrist in Kraft (Pfarrerdienstgesetz § 72 Abs. 3). Pfarrerinnen und Pfarrer, die länger als zwölf Jahre in einer Pfarrgemeinde tätig sind, werden auf Initiative des Oberkirchenrats zu einem diesbezüglichen Gespräch eingeladen. Parallel wird der zuständige Ältestenkreis vom Dekan einvernommen. Geprüft wird, ob ein Wechsel anbefohlen werden soll. Hintergrund ist der Gedanke einer erhöhten gemeindeleitenden Effizienz bei erhöhter Mobilität der Pfarrerschaft. Diese gesetzliche Novellierung aus dem Jahr 1994 hat in Pfarrerschaft wie Gemeinden zu nicht unerheblicher Unsicherheit geführt. Bemerkenswert daran sind drei Dinge: a) Subjekt des Verfahrens ist der Oberkirchenrat. Er lädt zum Gespräch ein. b) Das Verfahren ist vollständig abgekoppelt von der genuin kirchlichen Visitationsordnung als der geistlich verantworteten Form des begleitenden und gegebenenfalls korrigierenden geschwisterlichen Gesprächs. c) Für die Wahl der Frist gibt es, soweit zu erkennen, keinerlei empirische Untersuchungen zur Interferenz von Verweildauer eines Pfarrstelleninhabers bzw. einer Pfarrstelleninhaberin und Gedeihlichkeit der Gemeindeentwicklung. Auf diese Weise erscheint die gesetzgeberisch durchgesetzte Fristenregelung je nach Sichtweise als Akt gutmeinender Vermutung oder als Willkür.- Frank S. 436 erinnert an ein Votum der Synode der Evang.-lutherischen Kirche Hamburg aus dem Jahr 1969 auf Einführung der Amtszeitbefristung unter Ermöglichung der Wiederwahl in das Pfarrerdienstrecht. "Die Wahl auf Zeit soll auch für die Inhaber kirchenleitender Ämter, vor allem die Bischöfe gelten." Frank verweist in diesem Zusammenhang auf statistische Erhebungen der Evang.-lutherischen Landeskirche Hannover zur Verweildauer der Pfarrer auf einer Pfarrstelle. Dabei hat sich überraschenderweise "ergeben, daß die Zahl derjenigen Pfarrer, die die Pfarrstelle überhaupt nicht wechseln, noch wesentlich kleiner ist als zunächst angenommen" (Frank S. 448; dort auch das statistische Material im einzelnen). Verblüffenderweise folgt daraus, daß - jedenfalls für den Bereich des badischen Pfarrerdienstrechts - eine statistische Erfahrung von *Selbstbeweglichkeit* in ein verwaltetes *Beweglichkeitssoll* umgesetzt worden ist.

markiert sie den Moment, an welchem die Kirchenleitung in ihrer äußersten Konzentration und Erstreckung, also in Oberkirchenrat und Landesbischof, regular in den Prozeß der konziliaren Prüfung und Selbstprüfung verantwortlicher Leitungsarbeit eingebunden wird¹³¹. Insofern müssen insgesamt Mechanismen gefunden werden, die in antihierarchischer Klimax Prüfung und Selbstprüfung kirchlicher Leitungsarbeit produktiv entfalten.

9. Die derzeitige Ordnungspraxis denkt, sozusagen einem natürlichen anthropologischen Gefälle entsprechend, von oben nach unten. Sie nimmt den Konziliargedanken in absteigender Linie beharrlich zugunsten repräsentativer Vertretungsformen zurück. Demgegenüber wird vorgeschlagen, in bewußter Antiklimax zu denken und zu handeln. Die Forderung muß auf konziliare Vernetzung zielen. Die Befristung der Leitungämter ist hierbei bloß ein Moment. Weitere müssen hinzukommen.
10. Im Bereich der Gemeinde- wie der Bezirksleitung gibt es das hocheffiziente Organ des Beirats. Er steht allen offen, die bereit sind, das Konziliarmandat des Glaubens aktiv zu ergreifen¹³². Wenn man mit dem Bildmaterial des Neuen Testaments die Kirche in der Einheit des Leibes sehen möchte, so sei mit dem Recht derselben Bildhaftigkeit an Erkenntnisse der Neurophysiologie erinnert. Hier kennt man Transmitter und Synapsen, Botenstoffe und neuronische Foren, kraft welcher neurovegetative Vorgänge unterschiedlichster Art innerhalb des einen Stoffwechselsystems korrigierend aufeinander bezogen und kommuniziert werden. Das Rechtsorgan Beirat stellt eine solche Synapse dar. Hier findet entgegen den Erstarrungstendenzen repräsentativer Strukturen eine effektive Transmission von Botschaften statt.
11. Der Beiratsgedanke ist nur eines von möglichen weiteren Konstrukten, für welche die Kirche das Recht benötigt, um in ihnen dem Geist der Konziliarität Raum zu schaffen. Der Arbeitskreis mündige gemeinde hat die Bildung sogenannter Konziliarausschüsse vorgeschlagen, deren Aufgabe es wäre, die gewählten Landessynodalen in der Wahrnehmung ihres Mandats beratend zu begleiten¹³³.

¹³¹ Härle [1996] S. 63.

¹³² Im Beirat der Gemeinde sitzen sich die dienstrechtlich-funktional hierarchisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, z.B. Mitglieder des Kirchengemeinderats und Arbeitnehmer der Kirchengemeinde, in horizontaler Reziprozität gegenüber. Dienstrechtliche Strecken sind tendenziell aufgehoben. Im korrigierenden Austausch der Handlungsimpulse entsteht der Konsensus auf das handlungsleitende Konzept. Dies ist, wie gesagt, zugleich ein hocheffizientes Instrument gemeinsam verantworteter Kirchenleitung.

¹³³ Ausschüsse dieser Art existieren inzwischen in drei von einunddreißig badischen Kirchenbezirken. Eine Erfahrungswertung steht noch aus. Daß es mit dieser Konstruktion jedenfalls *nicht* um die Einführung eines imperativen Mandats "durch die Hintertür" gehen soll, dürfte sich nach dem Vorgesagten von selbst verstehen.

12. Die wichtigste Überprüfung aber wäre auf das *Visitationswesen* zu wenden. Es gibt keine biblische und keine reformatorische Weisung, welche Visitation als Besuchsdienst in hierarchischen Strecken erforderlich macht¹³⁴. Der Rechtsordnung nach heißt sie "brüderlicher Besuchsdienst"¹³⁵. In ihrer rechtlichen Ausgestaltung ist von geschwisterlicher Reziprozität wenig zu bemerken. Das Gefälle ist eindeutig: Der Bezirk visitiert die Einzelgemeinde und wird seinerseits von Landesbischof samt Oberkirchenrat visitiert. Was hindert, das Gefälle produktiv ins Gegenteil zu kehren, so also, daß die Gemeinden zusammen mit Bischof oder Bischöfin die Bezirke visitieren, Gemeinden und Bezirke zusammen mit der Landessynode aber den Oberkirchenrat? In ihrer derzeitigen Ausgestaltung jedenfalls bricht die Visitationsordnung nach ihrer Spitze hin zusammen. Eine Visitation der Kirchenleitung ist in ihr nicht vorgesehen¹³⁶. So ist also die letzte Überlegung die, dem kirchlichen Visitationswesen gewissermaßen als dem geistlich-rechtlichen Prüfstein zum Stand der Entwicklung des Konziliargedankens diejenige Aufmerksamkeit zuzuwenden, die ihm der Sache nach gebührt.

Konziliarität und Kirchenrecht - Literatur

¹³⁴ Vgl. Martin Honecker, Visitation. ZevKR 17, 1972, S. 337-358, hier bes. S. 342 f. Eine frühe Problemanzeige findet sich bei Georg Friedrich Schlatter, Die Verfassung der evangel. - protestantischen Kirche in Baden, wie sie ist und wie sie seyn soll. Karlsruhe 1848, S. 30 ff.

¹³⁵ Badische Landeskirche, Visitationsordnung v. 27.10.1967 i.d.F. v. 14.10.1986. Vgl. hierzu Manfred Josuttis, Visitation und Kommunikation. WuPKG 64, 1975, S.43-54 mit der These "Dieses Verständnis von Visitation findet keinen adäquaten Ausdruck in der damit verbundenen Visitationspraxis" (ebd. S. 46); dort auch Überlegungen zur "Wahrnehmung der Pflicht zur wechselseitigen Kontrolle" (ebd. S. 49). - Wenn man hierzu unterstellt (was jetzt allerdings nicht mehr ausgeführt werden kann), daß gesamtkirchlich-funktionelle Leitung die hieran Beteiligten als Gemeinde (oder, mit Honecker [1972] S. 350 zu sprechen, "Paragemeinde") konstituiert, so läßt sich mit einem Dictum Hans Philipp Meyers Visitation "rechtstheologisch betrachtet ... auf das elementare Geschehen der 'Versammlung', der Zusammenkunft von Christen, in diesem Falle von Christen aus einer und Vertretern der Christen aus anderen Gemeinden reduzieren". Hans Philipp Meyer, Die Visitation als Aufsicht mit dem Wort und mit Mitteln des Rechts. ZevKR 18, 1973, S. 164-177; zit. S. 168.

¹³⁶ Eilert Herms hat unlängst gelegentlich eines Forums vor Unternehmern Leistungskontrollen für Kirchenleitungen gefordert. Der Text liegt mir im genauen Wortlaut derzeit nicht vor. Es sollte aber auf jeden Fall festgehalten werden, daß der Gedanke "Visitation von Kirchenleitung" nicht zuerst vom Gedankenbild Leistung und Effizienz bestimmt sein darf, sondern allererst unter der Perspektive horizontaler Konziliarität seine geistliche Legitimation und dann allerdings auch sein geistliches Erfordernis erhält.

Arbeitsgruppe Pfarramt beim Evangelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden, *Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde. Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs.* Karlsruhe 1997.

Karl Barth, *Die Kirchliche Dogmatik.* Bd. II,1. Zürich 1959.

Klaus Baschang, *Von der Leitung der Kirche.* Badische Pfarrvereinsblätter 1, Januar 1998, S. 2-4; 2, Februar 1998, S. 26-28.

Oswald Bayer, *Macht, Recht, Gerechtigkeit.* KuD 30, 1984, 200-212.

Heinrich Bedford-Strohm, *Gemeinschaft aus kommunikativer Freiheit. Sozialer Zusammenhalt in der modernen Gesellschaft. Ein theologischer Beitrag.* Gütersloh 1999.

Bonaventura, *Opera omnia.* Ad Claras Aquas (Quaracchi) 1882 ff.

Peter Brunner, *Vom Amt des Bischofs. Pro Ecclesia.* Gesammelte Aufsätze zur dogmatischen Theologie. Bd. 1, Berlin u.a. 1962, S. 235-292.

Ders., *Ministerium Verbi und Kirchenleitung. Zwei Fragen zur westfälischen Kirchenordnung 1954.* ELKZ 10, 1956, S. 231-235.

Axel v. Campenhausen, *Kirchenleitung;* in: ZevKR 29, 1984, S. 11-34.

Bettina Katharina Dannenmann, *Die evangelische Landeskirche in Baden im Vormärz und während der Revolution 1948/49.* Europäische Hochschulschriften. Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. Bd. 697. Frankfurt a.M. u.a. 1996.

Axel Denecke, *Art. Paränese II.* TRE 25, S. 742-746.

Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Göttingen⁵1963.

Hermann Diem, *Vertrauen und Mißtrauen im Kirchenrecht. Zu Karl Barths dogmatischer Grundlegung des Kirchenrechts.* ZevKR 5, 1956, S. 274-281.

Hans-Georg Dietrich, *Die Neuordnung der badischen Landeskirche nach 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Theologischen Erklärung von Barmen.* In: Hermann Erbacher (Hg.), *Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden.* Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evang. Landeskirche in Baden. Bd. 34, Karlsruhe 1984, S. 185-226.

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe (Hg.), *Profil der Vielfalt. Zu Theorie und Praxis der Volkskirche.* Karlsruhe 1992.

Ders. (Hg.), *Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ordentliche Tagung vom 13. April bis 16. April 1997 (2. Tagung der 1996 gewählten Landessynode).* Karlsruhe 1997.

Ders. (Hg.), *Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Außerordentliche Tagung am 24. und 25. Juli 1997 (Öffentlicher Teil der 1. außerordentlichen Tagung der 1996 gewählten Landessynode). Ordentliche Tagung vom 19. Oktober bis 24. Oktober 1997 (3. Tagung der 1996 gewählten Landessynode).* Karlsruhe 1998 [1998 I].

Ders. (Hg.), Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ordentliche Tagung vom 26. April bis 29. April 1998 (4. Tagung der 1996 gewählten Landessynode). Karlsruhe 1998 [1998 II].

Konrad Fischer, Gegenwart Christi und Gottesbewußtsein. Drei Studien zur Theologie Schleiermachers. Theologische Bibliothek Töpelmann. Bd. 58. Berlin u.a. 1992.

Ders., Gewaltenteilung in der Kirche? In: Badische Pfarrvereinsblätter 1, 1997, S. 11-15; 2, 1997, S. 29-33.

Ders., Prophet und Märtyrer des aufrechten Gangs. Über Schicksal und Bedeutung des Pfarrers und Revolutionärs Georg Friedrich Schlatter aus Weinheim (1799-1875). 1998 [unveröffentlicht].

Johann Frank, Zur Frage der kirchlichen Ämter auf Zeit; in: Walter Blankenburg (Hg.), Kerygma und Melos. FS Christhard Mahrenholz 70 Jahre. Kassel u.a. 1970, S. 435-456.

Sigmund Freud, Das Unbehagen in der Kultur. Studienausgabe. Bd. 9, Frankfurt ⁶1974, S. 191-270.

Otto Friedrich, Denkschrift über eine Grundordnung der Evang. Landeskirche Badens. LKA 3288, Karlsruhe o.J.

Helga Gilbert, Die Versuchlichkeit der Macht. Mitteilungen für Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, 5. 1980, S. 18 ff.

Harald Goertz, Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther. Marburger Theologische Studien. Bd. 46. Marburg 1997.

Dieter Haas, Unbequemer Christ in revolutionärer Zeit. Pfarrer Karl Zittel. Karlsruhe 1998.

Wilfried Härle, Art. Kirche, VII. Dogmatisch. TRE 18, S.277-317.

Ders., Allgemeines Priestertum und Kirchenleitung nach evangelischem Verständnis. Marburger Theologische Studien. Bd. 44. Marburg 1996, S. 62-79.

Ders., Die Ämterordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden – unter besonderer Berücksichtigung der Frage möglicher Amtszeitbegrenzungen [Vortrag vor dem Plenum der Landessynode in Bad Herrenalb am 27. 4. 1998]. In: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ordentliche Tagung vom 26. April bis 29. April 1998 (4. Tagung der 1996 gewählten Landessynode). Karlsruhe 1998, S. 9-15 [1998 II].

Martin Heckel: Kirchenreformfragen im Verfassungssystem. Zur Befristung von Leitungsgätern in einer lutherischen Landeskirche. ZevKR 40, 1995, S. 280-319.

Ders., Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamts; ZevKR 27, S. 132-155.

Gustav W. Heinemann: Synode und Parlament; in: Allen Bürgern verpflichtet. Reden des Bundespräsidenten 1969-1974. Frankfurt a.M. 1975, S. 132-143

Martin Honecker, Art. Kirche VIII. Ethisch; TRE 18, S. 317-334.

Ders., Art. Kirchenrecht II, Evangelische Kirchen. TRE 18, S. 724-749.

Ders., Visitation. ZevKR 17, 1972, S. 337-358.

Wolfgang Huber, Synode und Konziliarität; in: Gerhard Rau u.a. (Hg.): Das Recht der Kirche, Bd. 3. Zur Praxis des Kirchenrechts. Gütersloh 1994, S. 319-348.

Ders., Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik. Gütersloh 1996.

Ders., Art. Macht. 2. Systematisch-theologisch. EKL³ Bd. 3, Sp. 237-241.

William James, The Will to Believe and other essays in popular philosophy. Dover edition. New York 1956 .

Manfred Josuttis, Visitation und Kommunikation. WuPKG 64, 1975, S.43-54.

E. Klingenberg u.a., Art. Kompetenz. HWdPh 4, Sp. 918-933.

Kirchenamt der EKD (Hg.), Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Gütersloh 1985.

Kirchenamt der EKD u.a.(Hg.), Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Gemeinsame Texte 9, Bonn 1997.

Kirchenamt der EKD (Hg.): Gestaltung und Kritik. Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert. EKD-Texte 64, 1999.

Christoph Link, Rechtliche Grundsatzfragen der Ausgestaltung von Leitungämtern in der Kirche [Vortrag vor dem Plenum der Landessynode in Bad Herrenalb am 27. 4. 1998]. In: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ordentliche Tagung vom 26. April bis 29. April 1998 (4. Tagung der 1996 gewählten Landessynode). Karlsruhe 1998, S. 15-24 [1998 II].

Hartmut Ludwig: Das Ringen um die Barmer Theologische Erklärung im Kirchenkampf - ein Überblick. In: Rudolf Schulze (Hg.): Barmen 1934-1984. Beiträge zur Diskussion um die Theologische Erklärung von Barmen. Berlin 1983, S. 109-140.

Hans Philipp Meyer, Die Visitation als Aufsicht mit dem Wort und mit Mitteln des Rechts. ZevKR 18, 1973, S. 164-177.

Gerhard Niemöller, Die erste Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Barmen. 2 Bde. Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes. Bde. 5.6. Göttingen 1959.

Dietrich Pirson, Zum Erlaß einer neuen Verfassung für die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck. ZevKR 13, 1967, S. 256-268.

Michael Plathow, Visitatio est gubernatio et reformatio. Visitation als kirchenleitendes Handeln. KuD 37, 1991, S. 142-159.

Matthias Riemenschneider, Die Geschichte der kirchlich-positiven Vereinigung in Baden. In: Hermann Erbacher (Hg.): Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden. Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evang. Landeskirche in Baden. Bd. 34, Karlsruhe 1984, S. 1-89.

K. Röttgers, Art. Macht. HWdPh Bd. 5. Sp. 585-604.

Georg Friedrich Schlatter, Die Verfassung der evangel. - protestantischen Kirche in Baden, wie sie ist und wie sie seyn soll. Karlsruhe 1848.

Friedrich Schleiermacher, Dialektik. Rudolf Odebrecht (Hg.). Darmstadt 1976.

Ders., Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt (1821/22). KGA 1. Abt. Bd. 7. 2 Teilbde. Berlin u.a. 1980.

Ders., Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt (1830). Martin Redecker (Hg.). 2 Bde. Berlin 1960.

Ders., Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen. Heinrich Scholz (Hg.). Leipzig 1910. Neudruck Darmstadt o.J.

Ders., Die praktische Theologie nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt. Jacob Frerichs (Hg.) aus Schleiermachers handschriftlichem Nachlasse und nachgeschriebenen Vorlesungen. Berlin 1850.

Walter Schöpsdau: Angenommene Geschichte. Die Kirchen im Nationalsozialismus und im Sozialismus als Thema der katholischen und evangelischen Zeitgeschichte. Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 4, 1997, S. 63-67.

Henning Schröer, Art. Kybernetik. TRE 20, S. 356 – 359.

Friedemann Schulz von Thun, Miteinander Reden. Bd. 1: Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation. Reinbek 1981; Bd. 2: Stile, Werte und Persönlichkeitsentwicklung. Differentielle Psychologie der Kommunikation. Reinbek 1989.

Spinoza, Opera. Werke. 2 Bde. Darmstadt 1967.

Heinz-Günther Stobbe, Art. Macht. 3. Ekklesiologisch. EKL³ Bd.3, Sp. 241-244

Hendrik Stössel, "Die Leitung der Landeskirche geschieht in geistlich und rechtlich unaufgebbarer Einheit." Zum Problem evangelischer Kirchenleitung, dargestellt am Beispiel der Entstehung und Bedeutung von § 109 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diss. Heidelberg 1995.

Jörg Thierfelder, Die evangelische Kirche in Baden nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. In: Beiträge zur pädagogischen Arbeit der GEE 1. 1997, S. 35-45.

Thomas von Aquin, Summa Theologica. Paris 1856.

Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Karlsruhe 1948 ff.

Günther Wendt, Was heißt Kirche leiten? Mitteilungen für Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, 5. 1980, S. 9-18.

J. Winckelmann, Art. Herrschaft. HWdPh Bd. 3, Sp. 1084-1088.

Jörg Winter, Das Priestertum aller Gläubigen als Strukturelement evangelischer Kirchenordnung am Beispiel der Evangelischen Landeskirche in Baden. In: Andrea Boluminski (Hg.): Kirche, Recht und Wissenschaft. FS Albert Stein zum siebzigsten Geburtstag. Neuwied 1995, S. 55-69.

Ders., Die Barmer theologische Erklärung. Ein Beitrag über ihre Bedeutung für Verfassung, Recht, Ordnung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach 1945. Freiburger Rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen. Bd. 47. Heidelberg 1986.

Ders., Der Beitrag des Kirchenrechts zur geistlichen Leitung der Kirche. Verhandlungen der Landes-synode der Evangelischen Landeskirche in Baden, April 1991, S. 29-35

Ders., Art. Visitation. EKL³, Bd. 4, Sp. 1183-1185.

Erik Wolf, Ordnung der Kirche. Frankfurt a.M. 1961.

Ernst Wolf, Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade. München ²1970.

Karl Zittel, Die Zustände der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden. Karlsruhe 1847.